

Institut für Weltwirtschaft
Düsternbrooker Weg 120
24105 Kiel

Kieler Arbeitspapier Nr. 1273

**Finanzpolitische Maßnahmen zugunsten
von Familien – Eine Bestandsaufnahme
für Deutschland**

von

Astrid Rosenschon

April 2006

Für den Inhalt der Kieler Arbeitspapiere sind die jeweiligen Autorinnen und Autoren verantwortlich, nicht das Institut. Da es sich um Manuskripte in einer vorläufigen Fassung handelt, wird gebeten, sich mit Anregungen und Kritik direkt an die Autorinnen und Autoren zu wenden und etwaige Zitate mit ihnen abzustimmen.

Finanzpolitische Maßnahmen zugunsten von Familien – Eine Bestandsaufnahme für Deutschland*

Zusammenfassung:

Dieser Beitrag enthält eine Bestandsaufnahme über öffentliche Transferleistungen zugunsten von Familien in Deutschland. Einbezogen werden sowohl familien-spezifische Normen im Steuerrecht als auch Familien fördernde Geld- und Realtransfers aus den öffentlichen Haushalten. Letztere umfassen einerseits die Haushalte der Sozialversicherungen (Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung), andererseits diejenigen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden). Aufgenommen werden außerdem Arbeitgeberleistungen und Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit der Kirchen. Die so abgegrenzten finanzpolitischen Maßnahmen zugunsten von Familien belaufen sich in der Bruttobetrachtung, d.h. ohne eigene Zahlungen von Familienmitgliedern als Steuer- und Beitragszahler, derzeit auf rund 240 Mrd. €. Das sind 10,7 % des Bruttoinlandsprodukts.

Abstract:

This paper takes stock of German public support measures in favour of families. The database comprises benefits from family-specific norms of tax law as well as cash and in-kind transfers both from public budgets (federal, states' and local layer) and from the social insurance system (unemployment insurance, statutory pension fund, health, long term care, and accident insurance). Employers' benefits and youth development schemes of the churches are included, too. Support measures defined that way actually amount to approximately 240 Bill. € in gross terms, i.e. without own contributions of families to tax and social security revenues. This sum equals 10.7 per cent of German gross domestic product.

Schlagworte: Finanzpolitik, Familienpolitik

JEL-Klassifikation: H24, H53, H72, J13

Dr. Astrid Rosenschon

Institut für Weltwirtschaft

24100 Kiel

Telefon: +49 (431) 8814-488

Telefax: +49 (431) 8814-502

E-Mail: astrid.rosenschon@ifw-kiel.de

* Die Autorin dankt Alfred Boss für wertvolle Anregungen. Fragen zum Inhalt können auch an ihn (Telefon: +49 (431) 8814-231, Telefax: +49 (431) 8814-525, E-Mail: alfred.boss@ifw-kiel.de) gerichtet werden.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Familienpolitische Maßnahmen in der Steuergesetzgebung.....	2
	2.1 Der Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG	2
	2.2 Kinderbetreuungskosten nach § 33 c EStG	4
	2.3 Kinderkomponenten bei der Eigenheimförderung	4
	2.4 Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG.....	6
	2.5 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b EStG	6
	2.6 Unterhaltsfreibetrag nach § 33 a Abs. 1 EStG	7
	2.7 Begrenztes Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG.....	7
	2.8 Pflegepauschbetrag nach § 33 b Abs. 6 EStG	8
	2.9 Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe nach § 33 a Abs. 3 EStG...	8
	2.10 Verminderte zumutbare Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG	9
	2.11 Behindertenpauschbetrag nach § 33 b Abs. 5 EStG.....	10
	2.12 Sonderausgabenabzug für Schulgeld nach § 10 Abs. 1 Nr.9 EStG	10
	2.13 Abzugsfähigkeit der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags nach § 51 a EStG	11
	2.14 Ermäßigte Einkommensteuer bei Aufwendungen für haushalts- nahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen nach § 35 a EStG	12
	2.15 Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage nach § 85 EStG.....	12
	2.16 Berücksichtigung der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG bei der Gewährung der Arbeitnehmersparzulage und der Wohnungsbau- prämie	13
	2.17 Abzugsfähigkeit der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG bei der Ermittlung der Kirchensteuer nach § 51 a EStG	14
	2.18 Steuerfreiheit von Heirats- und Geburtsbeihilfen nach § 3 Nr. 15 EStG	15
	2.19 Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25 UStG.....	15
	2.20 Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG.....	16

II

2.21 Ehegattensplitting nach § 32 a Abs. 5	16
2.22 Steuerfreiheit von Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 1 b EStG.....	17
2.23 Steuerfreiheit von Sozialleistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern nach § 3 Nr. 33 EStG.....	18
2.24 Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 67 EStG für die Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	18
2.25 Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 67 EStG für Kinderzuschläge nach dem Beamtenversorgungsgesetz	18
2.26 Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 67 EStG für Kinderzuschläge nach dem Soldatenversorgungsgesetz.....	19
3 Familienpolitische Maßnahmen in der Sozialversicherung	19
3.1 Maßnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung	19
3.1.1 Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder nach § 10 SGB V	19
3.1.2 Mutterschaftsgeld nach § 4 und § 6 MuSchG und § 200 RVO.....	21
3.1.3 Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 24 und § 41 SGB V	22
3.1.4 Leistungsansprüche für Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation, außer bei medizinischer Indikation (§§ 24 a, b SGB V).....	23
3.1.5 Leistungsansprüche für künstliche Befruchtung nach § 27 Abs. 1 S. 2 SGB V.....	23
3.1.6 Haushaltshilfe nach § 38 SGB V, nach § 199 RVO und nach § 54 SGB IX	24
3.1.7 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V und bei spezifischen Situationen der Eltern nach § 44 SGB V	25
3.1.8 Häusliche Pflege nach § 198 RVO und § 25 KVLG	26
3.1.9 Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe nach § 196 RVO und § 23 KVLG	27
3.1.10 Versorgung der Schwangeren und Wöchnerinnen mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln nach § 196 Abs. 2 RVO/ § 23 Abs. 2 KVLG	28

III

3.1.11	Krankenhausbehandlung bei stationärer Entbindung nach § 197 RVO/ § 24 KVLG.....	28
3.1.12	Zuzahlungsbefreiungen und Verzicht auf Erhebung von Praxisgebühren	29
3.1.13	Beitragsbefreiung während des Bezugs von Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld nach § 224 Abs. 1 SGB V ...	30
3.1.14	Ermäßigter Beitragssatz für Studenten und Praktikanten nach § 245 SGB V	30
3.1.15	Kinderuntersuchungen nach § § 21, 22 und 26 SGB V ...	30
3.2	Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung.....	31
3.2.1	Rentenzahlungen infolge der Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung nach § 56 SGB VI	31
3.2.2	Gewährung von Kindererziehungsleistungen nach §§ 294–299 SGB VI	33
3.2.3	Rentenrechtliche Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten nach § 57 SGB VI	34
3.2.4	Aufwertung von während der Kinderberücksichtigungszeit erworbenen Rentenanwartschaften nach § 70 Abs. 3 a SGB VI.....	34
3.2.5	Witwen- und Witwerrenten, die alternative Zahlungen nach Rentensplitting übersteigen	34
3.2.6	Zuschlag bei Witwen- und Witwerrenten für Kindererziehung nach § 78 a SGB VI.....	36
3.2.7	Waisenrenten	37
3.2.8	Anteil von Müttern an der Rente nach Mindesteinkommen nach § 262 SGB VI (Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt).....	37
3.3	Maßnahmen in der Arbeitslosenversicherung.....	38
3.3.1	Kinderkomponente beim Arbeitslosengeld nach § 129 Abs. 1 SGB III.....	38
3.3.2	Kinderkomponente beim Kurzarbeitergeld nach § 178 SGB III	38
3.3.3	Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach SGB III	39
3.3.4	Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen nach § 59 SGB III und berufsbildende Maßnahmen	39

IV

3.3.5	Förderung benachteiligter Auszubildender nach § 242 SGB III	40
3.3.6	Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung	40
3.4	Maßnahmen in der gesetzlichen Pflegeversicherung	41
3.4.1	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder bzw. Lebenspartner in der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 25 SGB XI.....	41
3.4.2	Beitragsfreie Mitversicherung von Kindern als Eckpfeiler der privaten Pflege-Pflichtversicherung nach § 110 SGB XI.....	42
3.4.3	Beitragserhöhung für Kinderlose nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz (KiBG)	42
3.4.4	Beitragsfreiheit während des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld nach § 56 Abs. 3 SGB XI.....	43
3.5	Maßnahmen in der gesetzlichen Unfallversicherung	44
3.5.1	Beitragsfreier gesetzlicher Unfallschutz für Kinder, Schüler und Studenten in der Gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII.....	44
3.5.2	Mitversicherung von Ehepartnern in ausgewählten Berufszweigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 SGB VII.	45
3.5.3	Witwen- und Witwerrenten.....	45
3.5.4	Waisenrenten	45
4	Monetäre Transfers des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit familienpolitischem Bezug	46
4.1	Kindergeld nach § 1 BKKG	46
4.2	Kinderzuschlag nach § 6 a BKKG	46
4.3	Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	47
4.4	Ausgaben der Länder für Erziehungsgeld	48
4.5	Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten an die GRV nach § 177 SGB VI.....	49
4.6	Beiträge des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit während der Erziehungszeit	50
4.7	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	50
4.8	Zahlung an die Stiftung „Mutter und Kind“	51
4.9	Familienkomponente beim sozialen Wohnungsbau.....	52

4.10 Familienkomponente beim Wohngeld	53
4.11 Familienkomponenten bei der Sozialhilfe.....	55
4.12 Kinderkomponente bei der Arbeitslosenhilfe.....	56
4.13 Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende beim Arbeitslosengeld II	56
4.14 Sozialgeld	57
4.15 Familienkomponente bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II	57
4.16 Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	58
4.17 Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz	58
4.18 Zuschüsse an familienpolitische Landesstiftungen	59
4.19 Familienzuschläge im öffentlichen Dienst	59
4.20 Witwen-/Witwergeld nach Beamtenversorgungsgesetz, das alternative Zahlungen nach Rentensplitting übersteigt	61
4.21 Waisengeld nach Beamtenversorgungsgesetz.....	62
4.22 Kinderzuschläge nach Beamtenversorgungsgesetz.....	62
4.23 Familienkomponenten bei der Beihilfe	63
5 Realtransfers der Gebietskörperschaften	63
5.1 Tageseinrichtungen für Kinder.....	63
5.2 Förderung von Jugend- und Jugendsozialarbeit und deren Einrichtungen.....	64
5.3 Jugendhilfe (ohne Kindertagesstätten, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit)	65
5.4 Kostenloser Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen	66
5.5 Lehrmittelfreiheit.....	66
5.6 Schülerbeförderung	67
5.7 Beratungsdienste.....	67
5.8 Gebühren- und Preisnachlässe.....	68
5.9 Studentenwohnraumförderung	69
5.10 Kostenlose Hochschulausbildung.....	69
6 Familienpolitische Leistungen anderer Institutionen	70
6.1 Leistungen privater Arbeitgeber.....	70

VI

6.2	Familientickets der Deutschen Bahn AG	70
6.3	Leistungen der Kirchen für Kinder und Jugendliche	70
7	Das Gesamtvolumen familienpolitischer Maßnahmen	71
8	Abschließende Bemerkungen	77
9	Literaturverzeichnis	80

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund der niedrigen Geburtenzahl in Deutschland (1,3 Kinder je Frau) und der Gefährdung des umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems wird der Familienpolitik ein zunehmendes Augenmerk geschenkt. In der öffentlichen Diskussion wird oft die These vertreten, ein Mangel an familienpolitischen Leistungen sei der Grund für die demographischen Probleme und ein Ausbau des familienpolitischen Instrumentariums sei nötig, um wirksam gegenzusteuern.

Tatsächlich weiß man wenig über den Umfang der finanzpolitischen Maßnahmen zugunsten von Familien. Die erste empirische Studie für Deutschland ist im Jahr 2001 vorgelegt worden (Rosenschon 2001). Da mittlerweile die gesetzgeberischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Familienpolitik beträchtlich gewesen sind, ist eine neue umfassende Bestandsaufnahme erforderlich, um der öffentlichen Diskussion die nötige empirische Basis zu geben.

Die Bundesregierung hat am 27. Februar 2006 in einer vom Bundesministerium der Finanzen ausgearbeiteten Antwort auf eine kleine Bundestagsanfrage die Leistungen für Familien auf „fast 100 Mrd. Euro jährlich“ beziffert (Deutscher Bundestag 2006: 1). Die vorliegende Studie ist auch ein Versuch, den Umfang familienpolitischer Maßnahmen für die Jahre 2004 und 2005 möglichst umfassend zu quantifizieren.

Als familienrelevante Fördertatbestände werden kinder- und ehe- bzw. partnerschaftsspezifische Regelungen und Maßnahmen betrachtet. Zunächst wird das Steuerrecht auf familienspezifische Normen hin durchforstet. Im Anschluss werden die familienspezifischen Geld- und Realtransfers dargestellt, die über die Haushalte der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung abgewickelt werden. Es folgt die Darstellung der Geld- und Realtransfers der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden). Das Gesamtvolumen der finanzpolitischen Maßnahmen wird dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) und dem Ausweis der Bundesregierung vom 27. Februar 2006 gegenübergestellt.

2 Familienpolitische Maßnahmen in der Steuergesetzgebung

2.1 Der Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG

Der Familienleistungsausgleich steht im Zentrum der familienpolitischen Maßnahmen in der Steuergesetzgebung. Er ist in § 31 EStG geregelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die ab dem Jahr 1996 den Übergang vom dualen Familienlastenausgleich zum so genannten „Optionsmodell“ des Familienleistungsausgleichs nach sich gezogen hatte, musste der Gesetzgeber sicherstellen, dass bei der Besteuerung von Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums von Kindern steuerlich freigestellt wird. Darunter ist zum einen das sächliche Existenzminimum der Kinder zu verstehen, also der Grundbedarf der Kinder an Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Wohn- und Heizbedarf. Ferner fallen – nach dem ab dem Jahr 2002 gültigen Gesetz zur zweiten Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs – die Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung darunter, nachdem in der ersten Stufe nur der Betreuungsbedarf berücksichtigt worden war.

Der Schutz des Existenzminimums von Kindern vor dem Zugriff der Einkommensbesteuerung wird entweder durch die Kinderfreibeträge gemäß § 32 EStG (für das Existenzminimum und für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) oder durch das Kindergeld gemäß §§ 62–78 EStG bewirkt. Wegen des progressiven Tarifs ist ab einem gewissen Einkommen die Entlastung durch Kinderfreibeträge höher als die durch Kindergeld, so dass für höhere Einkommen die Freibeträge relevant sind und für niedrigere Kindergeld. Steuertechnisch ist die Option einfach geregelt: Das Finanzamt zahlt monatlich Kindergeld in Form einer Steuervergütung. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird dann geprüft, ob das Kindergeld niedriger ist als die steuerliche Entlastung infolge der alternativ zu gewährenden Freibeträge. In diesem Fall werden die Freibeträge veranschlagt, wobei das gezahlte Kindergeld gegen die Steuerschuld des Finanzamtes verrechnet wird.

Bei der Besteuerung von Eltern werden Kinder nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, darüber hinaus dann, wenn sie arbeitslos sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder

wenn sie sich in der Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ferner bei Erfüllung bestimmter weiterer Kriterien.

Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes beläuft sich bei Zusammenveranlagung auf 3 648 € jährlich, der für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung auf 2 160 €. Dabei wird die Betreuungskomponente mit 1 548 € berücksichtigt und die Erziehungskomponente mit 612 €. Bei Alleinerziehenden halbieren sich diese Freibeträge. Das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind beträgt monatlich je 154 €. Für jedes weitere Kind werden 179 € gezahlt.

Nach Informationen des Bundesministeriums der Finanzen hat das Kindergeld als Steuervergünstigung im Jahre 2004 (2005) zu Steuerausfällen in Höhe von 34 507 Mill. € (34 669 Mill. €) geführt (Steuerschätzung, interne Unterlagen vom März 2006). Die Steuerentlastung aufgrund der Kinderfreibeträge wurde nach der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Bundestagsanfrage zur Familienpolitik vom 27. Februar 2006 auf 1 500 Mill. € beziffert (Deutscher Bundestag 2006: 2).

Strittig ist, inwieweit diese Beträge als „familienfördernd“ qualifiziert werden dürfen, dienen sie doch der Freistellung des Existenzminimums von Kindern. Nach § 31 Satz 2 ist nur das Kindergeld, das die Freibetragswirkung übersteigt, der Förderung von Familien zuzurechnen. Dieses Finanzvolumen weist das Bundesministerium für Finanzen allerdings nicht aus. Auch hängt es vom Referenzsystem ab, ob man die Steuerersparnis als „steuergerecht“ oder als „familienfördernd“ einstuft. Alternativ zur Besteuerungsphilosophie des Bundesverfassungsgerichts könnte man die Auffassung vertreten, der Steuerzahler treffe seine familienpolitischen Entscheidungen eigenverantwortlich und die Ausgabedispositionen seien seine private Angelegenheit. Dann wäre ein System ohne familienpolitische Eingriffe der Maßstab. Andererseits ist fragwürdig, ob man vor dem Hintergrund der niedrigen Geburtenrate und einer zunehmenden Zahl älterer Menschen auf der These, die Entscheidung für Kinder sei eine private Angelegenheit, beharren kann oder nicht.

Es soll hier keine Stellungnahme in der Streitfrage nach dem richtigen Maßstab für Familienförderung bezogen werden. In jedem Fall sind die Steuerausfälle aufgrund des Familienleistungsausgleichs zu den „familienpolitischen“

Maßnahmen zu rechnen. Das hat mit „unlautere(r) Informationspolitik“ (Lampert 1996: 168) nichts zu tun, sondern ist Gebot einer umfassenden Aufzählung.

Die fiskalischen Kosten des Familienleistungsausgleichs in Höhe von insgesamt 36 Mrd. € im Jahr 2004 und 36,2 Mrd. € im Jahr 2005 fallen zu 42,5 % beim Bund, zu 42,5 % bei den Ländern und zu 15 % bei den Gemeinden an. Dies sind die Anteile, mit denen die Staatsebenen am Aufkommen der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer beteiligt sind.

2.2 Kinderbetreuungskosten nach § 33 c EStG

Neben den im Rahmen des Familienleistungsausgleichs bereits erörterten Betreuungskosten wird ab dem Jahr 2002 für Kinder unter 14 Jahren oder behinderte Kinder ein Abzug von bis zu 1500 Euro pro Jahr für nachgewiesene erwerbsbedingte Betreuungskosten zugelassen, soweit die Betreuungskosten einen Betrag von 1548 Euro übersteigen. Für Alleinerziehende gelten halbierte Beträge. Betreuungskosten sind erwerbsbedingt, wenn der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig ist oder wenn beide zusammenlebende Elternteile einem Beruf nachgehen.

Das Bundesministerium der Finanzen schätzte im September 2005 die Steuerausfälle auf 170 Mill. € im Jahr 2004 und auf 160 Mill. € im Jahr 2005. (BMF 2005: 51). Am 27. Februar 2006 wurden die Steuerausfälle auf 131 Mill. € beziffert (Deutscher Bundestag 2006: 4). Der vorliegenden Studie wird die neue Schätzung zugrunde gelegt. Die Kosten teilen sich Bund (42,5 %), Länder (42,5 %) und Gemeinden (15 %).

2.3 Kinderkomponenten bei der Eigenheimförderung

Mit Beginn des Jahres 1996 ist das Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) in Kraft getreten, das ab 1. Januar 2006 nur noch für Altfälle die steuerliche Förderung des selbst genutzten Wohneigentums regelt. Der Förderzeitraum erstreckt sich jeweils über acht Jahre.

Für Bauherren, die vor Ende des Jahres 2003 mit dem Bau begonnen haben, hat – neben der Grundförderung – die Kinderzulage 767 € pro Kind und Jahr betragen, sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern für das Antrags- und

Vorjahr nicht über 112 485 Euro/194 292 € (Alleinerziehende/Verheiratete) gelegen hat. Für jedes weitere Kind hat sich die Einkommensgrenze um 30 678 € erhöht.

Ab dem 1. Januar 2004 ist die Grundförderung um 30 % reduziert, die Kinderzulage aber auf 800 € angehoben worden. Die Einkommensgrenze ist auf 70 000 € für Alleinerziehende und 140 000 € für Verheiratete, der Grenzwert für jedes Kind auf 30 000 € gesenkt worden. Dabei ist jedoch nicht mehr auf den Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern auf die Summe der positiven Einkünfte abgestellt worden.

Das Bundesministerium der Finanzen schätzte im September 2005, dass die Kinderzulage bei der Eigenheimförderung im Jahr 2004 zu Steuerausfällen in Höhe von 3 572 Mill. € und im Jahr 2005 in Höhe von 3 355 Mill. € geführt hat (BMF 2005: 51). Bei der Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage zur Familienpolitik am 27. Februar 2006 sind für das Jahr 2004 3 578 Mill. € und für das Jahr 2005 3 379 Mill. € angegeben worden. In diesen Beträgen ist neben der Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz das Baukindergeld nach § 34 f EStG zu § 10 e EStG enthalten (Deutscher Bundestag 2006: 4). Hier werden die aktualisierten Beträge veranschlagt.

Was bei der Schätzung durch das Bundesministerium der Finanzen fehlt, ist die Kinderkomponente bei der Grundförderung aufgrund der kindbedingten Erhöhung der Einkommensgrenze. Dadurch ist die allgemeine Grundförderung de facto fast zu einer Grundförderung von Familien geworden. „Die Eigenheimzulage begünstigt vor allem Familien mit Kindern. 2004 lebten in 71 % der geförderten Haushalte Kinder; demgegenüber beträgt dieser Anteil an der Gesamtbevölkerung nur 37 % (BMGS 2005c: 164). Es kommen also 34 % mehr Familienhaushalte in den Genuss der Förderung als es deren Proporz entspricht. Der zusätzliche Familienanteil von 34 % absorbiert im Jahr 2004 (2005) 2 445 Mill. € (2 315 Mill. €) aus der Grundförderung in Höhe von 7 196 Mill. € (6 812 Mill. €) (BMF 2006, Anlage 2: 25).

Die Kosten teilen sich Bund (42,5 %), Länder (42,5 %) und Gemeinden (15 %). Wegen der Abwicklung von Altfällen werden die Kinderkomponenten bei der Eigenheimförderung auch in den nächsten Jahren zu nennenswerten Steuerausfällen führen.

2.4 Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG

Seit dem Jahr 2002 können Eltern, deren volljähriges Kind sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet und das auswärtig untergebracht ist, einen Freibetrag in Höhe von bis zu 924 € pro Jahr steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist, dass sie für das Kind Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 EStG erhalten. Der Ausbildungsfreibetrag ist um eigene Einkünfte des Kindes zu kürzen, soweit diese den Sockelbetrag von 1 848 € pro Jahr übersteigen. Ferner werden Ausbildungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet.

Das Bundesministerium der Finanzen bezifferte im September 2005 die finanziellen Auswirkungen des Ausbildungsfreibetrags nach § 33 a Abs. 2 EStG auf 189 Mill. € im Jahr 2004 und auf 185 Mill. € im Jahr 2005 (BMF 2005: 51). In der Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage am 27. Februar 2006 ist hingegen ein Steuerausfall in Höhe von 540 Mill. € genannt worden (Deutscher Bundestag 2006: 2). Dieser Betrag wird hier zugrunde gelegt. Die Steuerausfälle treffen mit je 42,5 % hälftig Bund und Länder, die Gemeinden werden mit 15 % belastet.

2.5 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b EStG

Im Jahr 2004 ist ein Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende in Höhe von jährlich 1 308 € eingeführt worden. Er ist an die Stelle des vorher gewährten Haushaltsfreibetrags in Höhe von jährlich 5 616 DM getreten, dessen Abbau das Bundesverfassungsgericht veranlasst hat, weil es der Auffassung war, es handle sich um einen unrechtmäßigen Vorteil für Alleinerziehende (Hillmoth 2000: 69).

Der Entlastungsfreibetrag verfolgt das Ziel, die höheren Kosten für die Haushaltsführung zu kompensieren, die echten Alleinerziehenden erwachsen, also Elternteilen, bei denen nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens vorliegen und die keine Hausgemeinschaft mit einem Partner bilden, der sich am Haushalt beteiligt. Das alte Recht ist hier weniger restriktiv gewesen.

Der monatliche Entlastungsbetrag in Höhe von 109 € wird auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Er wird von der Summe der Einkünfte abgezogen.

Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen vom September 2005 schmälert der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende die öffentlichen Kassen um je 390 Mill. € in den Jahren 2004 und 2005 (BMF 2005: 51). Bei der Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage zur Familienpolitik am 27. Februar 2006 ist hingegen ein Betrag in Höhe von 630 Mill. € genannt worden (Deutscher Bundestag 2006: 2). Hier wird die aktualisierte Zahl verwendet. Die Steuerausfälle teilen sich Bund (42,5 %), Länder (42,5 %) und Gemeinden (15 %).

2.6 Unterhaltsfreibetrag nach § 33 a Abs. 1 EStG

Unterhaltszahlungen an Kinder können bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 7 680 € als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abgesetzt werden, sofern es sich um Kinder handelt, für die der Zahlende keinen Anspruch auf Kindergeld oder keine Kinderfreibeträge nach § 31 EStG hat. Diese Rechtsnorm ist vor allem bei der Unterstützung naher Familienangehöriger relevant.

Der Unterhaltsfreibetrag ist um eigene Einkünfte des Kindes zu kürzen, soweit diese einen Sockelbetrag von 624 € übersteigen. Ferner werden Ausbildungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln auf den Unterhaltsfreibetrag angerechnet.

Das Bundesfinanzministerium veranschlagte im September 2005 die Steuerausfälle aufgrund des Unterhaltsfreibetrags für das Jahr 2004 auf 598 Mill. € und für das Jahr 2005 auf 585 Mill. € (BMF 2005: 51). Bei der Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage hat das Ministerium indes einen Betrag in Höhe von nur 120 Mill. € genannt (Deutscher Bundestag 2006: 3). Hier wird die aktualisierte Zahl verwendet. Die Kosten teilen sich Bund (42,5 %), Länder (42,5 %) und Gemeinden (15 %).

2.7 Begrenztes Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG kann der Unterhaltspflichtige Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zu jährlich 13805 € als Sonderausgaben von seinen Einkünften abziehen, sofern er einen Antrag beim Finanzamt gestellt hat, dem der Unterhaltsempfänger zugestimmt hat. Die Besteuerung des Unterhalts erfolgt dann beim Unterhaltsempfänger (so

genanntes begrenztes Realsplitting). Ist dessen Grenzsteuersatz niedriger als der des Unterhaltspflichtigen, lassen sich Steuern sparen.

Da das begrenzte Realsplitting beim Unterhaltsempfänger in der Regel eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Finanzamt auslöst, muss er nur dann seine Zustimmung zu diesem Besteuerungsverfahren abgeben, wenn ihm der Unterhaltspflichtige vorher den Ausgleich des steuerlichen Nachteils zugesichert hat. Ist der Unterhaltspflichtige kompensationsbereit, kann die Zustimmung des Unterhaltsberechtigten eingeklagt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen rechnet das begrenzte Realsplitting zu den familienpolitischen Maßnahmen und schätzt die Steuerausfälle aufgrund des begrenzten Realsplittings für die Jahre 2004 und 2005 auf jeweils 420 Mill. € (BMF 2005: 51). Die Steuerausfälle treffen mit 42,5 % hälftig Bund und Länder, die Gemeinden werden mit 15 % belastet.

2.8 Pflegepauschbetrag nach § 33 b Abs. 6 EStG

Zur Kompensation außergewöhnlicher Belastungen, die die Pflege einer Person verursacht, die dauerhaft pflegebedürftig ist, wird ein Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 € im Jahr gewährt, der von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen werden kann, sofern die pflegebedürftige Person für die Pflege keine Einnahmen empfängt. Dazu wird nicht das Pflegegeld gerechnet, das die Eltern eines behinderten Kindes für dieses seitens der Pflegeversicherung erhalten.

Nach Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen, das den Pflegepauschbetrag zu den familienfördernden Maßnahmen rechnet, schmälert der Pflegepauschbetrag das Steueraufkommen um 72 Mill. € im Jahr 2004 und um 70 Mill. € im Jahr 2005 (BMF 2005: 51). Die Kosten teilen sich Bund (42,5 %), Länder (42,5 %) und Gemeinden (15 %).

2.9 Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe nach § 33 a Abs. 3 EStG

Beschäftigt ein Steuerpflichtiger wegen Krankheit seines Kindes eine Haushaltshilfe, so kann er die dafür erforderlichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen bis zu einem Höchstbetrag von 624 € pro Jahr steuerlich ab-

setzen. Hat das Kind eine dauerhafte Behinderung, erhöht sich der maximale Abzugsbetrag auf 924 €.

Die Steuermindereinnahmen belaufen sich nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen vom September 2005 auf 107 Mill. € im Jahr 2004. Für das Jahr 2005 sind 100 Mill. € veranschlagt worden (BMF 2005: 51). Am 27. Februar 2006 hat das Bundesministerium der Finanzen davon abweichend einen Betrag in Höhe von 300 Mill. € genannt (Deutscher Bundestag 2006: 3). Hier wird der neuere Betrag in Ansatz gebracht. Die Steuerausfälle teilen sich Bund (42,5 %), Länder (42,5 %) und Gemeinden.

2.10 Verminderte zumutbare Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG

Verminderte zumutbare Belastungen spielen bei der steuerlichen Regelung außergewöhnlicher Belastungen (§ 33 EStG) eine Rolle. Wenn Steuerpflichtigen zwangsläufig höhere Aufwendungen entstehen als der überwiegenden Mehrzahl von Personen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, darf der Gesamtbetrag der Einkünfte um den Betrag geschmälert werden, um den die außergewöhnlichen Belastungen die zumutbaren Belastungen übersteigen. Beispiele für außergewöhnliche Belastungen sind Krankheitskosten, Unfallkosten oder Kosten der Ehescheidung.

Die zumutbare Belastung ist nicht nur nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte gestaffelt, sondern auch danach, ob der Steuerpflichtige verheiratet ist oder nicht und wie viele Kinder er hat. Bei Einkünften bis 15 340 € pro Jahr beträgt die zumutbare Belastung für einen kinderlosen Steuerpflichtigen, der nach § 32 a Abs. 1 besteuert wird, 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, für einen kinderlosen Steuerpflichtigen, der nach dem Splittingverfahren besteuert wird, 4 %, für einen Steuerpflichtigen mit einem oder zwei Kinder 2 % und für einen Steuerpflichtigen mit drei oder mehr Kindern 1 %. In der Einkünftezone über 15 340 € bis 51 130 € liegen die jeweiligen Sätze bei 6 %, 5 %, 3 % und 1 % und in der darüber liegenden Einkünfteklasse bei 7 %, 6 %, 4 % und 2 %.

Durch die Kinderkomponente bei den zumutbaren Belastungen sind dem Fiskus nach Schätzungen des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2005 Einnahmen in Höhe von 650 Mill. € entgangen (BMF 2005: 51). In dieser Studie werden auch für das Jahr 2004 650 Mill. € unterstellt. Dem liegt die Vorstellung

einer zwar höheren Kinderzahl, aber niedrigerer außergewöhnlicher Belastungen aufgrund von Scheidungen, zugrunde. Die fiskalischen Kosten der verminderten zumutbaren Belastungen teilen sich Bund (42,5 %), Länder (42,5 %) und Gemeinden (15 %).

2.11 Behindertenpauschbetrag nach § 33 b Abs. 5 EStG

Der Behindertenpauschbetrag, den das Bundesministerium der Finanzen zu den familienfördernden Maßnahmen rechnet, kann anstelle einer Steuerermäßigung aufgrund von nachgewiesenen außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG) steuerlich geltend gemacht werden. Er wird ab einem Behinderungsgrad von 25 Grad gewährt und ist nach diesem gestaffelt. Die Spanne liegt zwischen 310 € und 1 420 €. Der Pauschbetrag erhöht sich für Blinde und für hilflose Behinderte im Sinne des Gesetzes auf 3 700 €.

Steht der Behindertenpauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Kindergeld erhält oder Kinderfreibeträge geltend macht, kann der Pauschbetrag auf Antrag den Eltern übertragen werden, sofern das Kind ihn nicht beansprucht. Der Pauschbetrag wird dabei je zur Hälfte auf beide Elternteile aufgeteilt, sofern keine andere Verteilung beantragt worden ist.

Gemäß der Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage zur Familienpolitik am 27. Februar 2006 führt die Geltendmachung des Behindertenpauschbetrages für behinderte Kinder zu Steuerausfällen in Höhe von 900 Mill. € (Deutscher Bundestag 2006: 3).

2.12 Sonderausgabenabzug für Schulgeld nach § 10 Abs. 1 Nr.9 EStG

Eltern, die ihr Kind auf eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht anerkannte Privatschule schicken, können 30 % des gezahlten Schulgelds als Sonderausgabe steuerlich absetzen.

Das Bundesministerium der Finanzen veranschlagte die Steuerausfälle für das Jahr 2005 im September 2005 auf 20 Mill. € (BMF 2005: 51). Für das Jahr 2004 nannte der neunzehnte Subventionsbericht 23 Mill. € (BMF 2003: 113). Nach der Auskunft der Bundesregierung im Rahmen der kleinen Bundestagsanfrage

zur Familienpolitik am 27. Februar 2006 betragen die Steuerausfälle nach neueren Erkenntnissen 30 Mill. € (Deutscher Bundestag 2006: 2). Diese Zahl steht auch im zwanzigsten Subventionsbericht (BMF 2006, Anlage 3: 3) für die Jahre 2004 und 2005. Die Steuerausfälle teilen sich Bund (42,5 %), Länder (42,5 %) und Gemeinden (15 %).

2.13 Abzugsfähigkeit der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags nach § 51 a EStG

Der Solidaritätszuschlag ist eine so genannte Zuschlagsteuer. Sie wird seit 1. Januar 1995 als Zuschlag zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer auf der Grundlage des Einkommens erhoben. Der Solidaritätszuschlag beträgt grundsätzlich 5,5 % der maßgeblichen Steuerschuld.

Da im Rahmen des Familienleistungsausgleichs bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer das sächliche Existenzminimum eines Kindes mit 3 648 € und der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung mit 2 610 € steuerlich abzugsfähig sind, ist auch der Solidaritätszuschlag nach der Kinderzahl gestaffelt.

Die Abzugsfähigkeit der Kinderfreibeträge schmälerte nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag im Jahr 2005 um 1 Mrd. € (BMF 2005: 51). Für das Jahr 2004 werden in dieser Studie Mindereinnahmen in Höhe von 995 Mill. € veranschlagt. Denn das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag (abzüglich dem auf die Körperschaftsteuer) war im Jahr 2004 um 0,5 % niedriger als im Jahr 2005 (Steuer-schätzung, interne Unterlagen vom März 2006).

Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag steht dem Bund zu. Es ist nicht zweckgebunden und soll den insgesamt gestiegenen Finanzbedarf des Bundes zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte decken.

2.14 Ermäßigte Einkommensteuer bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen nach § 35 a EStG

Beschäftigt ein Steuerzahler in seinem Haushalt eine Arbeitskraft in einem so genannten geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), kann er auf Antrag seine Steuerlast – vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen – um 10 % der Aufwendungen kürzen, höchstens um 510 €. Die Aufwendungen dürfen dabei weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben sein. Auch dürfen sie nicht als außergewöhnliche Belastungen veranschlagt worden sein. Beispiel sind die Ausgaben für eine Haushaltshilfe in einem Haushalt mit erwerbstätiger Mutter.

Der Kürzungsbetrag erhöht sich auf 12 %, höchstens 2 400 €, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht geringfügig ist.

Wird eine haushaltsnahe Dienstleistung (wie etwa die einer Tagesmutter) in Anspruch genommen, ist die Steuerlast um 20 % der Aufwendungen kürzbar, höchstens um 600 €.

De facto dürften die Steuerersparnisse wohl hauptsächlich Familien zugute kommen, wenngleich der Gesetzgeber die Anspruchsberechtigten nicht auf die Familien beschränkt.

Nach Angaben des zwanzigsten Subventionsberichts der Bundesregierung belaufen sich die Steuermindereinnahmen im Jahr 2004 auf 700 Mill. € und im Jahr 2005 auf 87,0 Mill. € (BMF 2006, Anhang 3: 3f.). Die Steuerausfälle teilen sich Bund (42,5 %), Länder (42,5 %) und Gemeinden (15 %).

2.15 Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage nach § 85 EStG

Im Rahmen der Rentenreform 2001 ist u.a. die staatliche Förderung beim Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge beschlossen worden (so genannte Riester-Rente). Vor allem Familien mit Kindern profitieren von der staatlichen Altersvorsorgezulage, die sich aus Grundzulage und Kinderzulage zusammensetzt. Ab dem Jahr 2002 bis zum Jahr 2008 erhöhen sich die Zulagen schrittweise alle zwei Jahre. Die Grundzulage beläuft sich in dieser Zeitspanne auf 38

€, 76 €, 114 € und 154 €, die Kinderzulage auf 46 €, 92 €, 138 € und 185 € (Online Steuerlexikon). Die Grundzulage steht jedem Ehepartner zu, die Kinderzulage grundsätzlich der Mutter, und zwar für jedes Kind, für das Anspruch auf Familienleistungsausgleich besteht.

Die Zahlung der Altersvorsorgezulage ist an eine gesetzlich fixierte Mindestsparleistung geknüpft. Eigensparleistung und staatliche Zulage zusammen haben im Jahr 2002 und 2003 1 % des Bruttoeinkommens betragen müssen. Dieser Anteil wird alle zwei Jahre um 1 Prozentpunkt aufgestockt, und er wird sich im Jahr 2008 auf 4 % des Bruttoeinkommens belaufen (ebenda). Ferner darf bei der eigenen Sparleistung ein bestimmter Sockelbetrag nach unten nicht unterschritten werden. Der Sockelbetrag beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2005 für Kinderlose 90 €, bei einem Kind sinkt er auf 75 € und bei zwei und mehr Kindern auf 60 € (ebenda).

Nach einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. November 2005 haben sich bis Ende des dritten Quartals 2005 mit 4,7 Mill. geförderten Sparverträgen die Neuabschlüsse der Riester-Rente gegenüber dem Gesamtjahr mehr als verdoppelt. Bis Mitte des Monats September sind seit Beginn der staatlichen Förderung 551,5 Mill. an Zulagen ausbezahlt worden (BMF, Pressemitteilung Nr. 127/2005). Nach der Statistik der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen hat die Auszahlungssumme im Jahr 2004 145 € betragen und die bis Mitte August 2005 263 Mill. € (Stolz und Rieckhoff 2005: 411). Im Gesamtjahr 2005 werden es wohl über 400 Mill. € sein. Da im Jahr 2002, für das detaillierte Ergebnisse vorliegen, die Kinderzulage rund die Hälfte der Gesamtzulage ausmachte (ebenda: 412), wird in der vorliegenden Studie die Kinderzulage für das Jahr 2004 (2005) auf 73 Mill. € (200 Mill. €) geschätzt.

2.16 Berücksichtigung der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG bei der Gewährung der Arbeitnehmersparzulage und der Wohnungsbauprämie

Bei der Gewährung staatlicher Sparförderung im Rahmen der Arbeitnehmersparzulage und der Wohnungsbauprämie werden Einkommensgrenzen zugrunde gelegt, die sich am zu versteuernden Einkommen orientieren. Da Kinderfrei-

beträge von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, sind mehr Steuerpflichtige förderungsberechtigt, als es ohne Berücksichtigung der Kinderzahl der Fall gewesen wäre.

Nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen sind im Jahr 2004 568 Mill. € Wohnungsbauprämien für schätzungsweise 3,9 Mill. Verträge ausbezahlt worden und im Jahr 2005 493 Mill. € für rund 3,8 Mill. Verträge. Im Jahr 2004 ist Arbeitnehmersparzulage bei geschätzten 4,1 Mill. Veranlagungen in Höhe von 186 Mill. € angefallen, im Jahr 2005 sind es bei an die 4 Mill. Veranlagungen 384 Mill. € gewesen. Es ist nicht bekannt, welcher Teil der staatlichen Förderung auf die Einräumung von Kinderfreibeträgen zurückgeht.

2.17 Abzugsfähigkeit der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG bei der Ermittlung der Kirchensteuer nach § 51 a EStG

Auch auf die Kirchensteuer schlägt die Abzugsfähigkeit der Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer durch. Auf diese Basis ist der Kirchensteuersatz aufzuschlagen, der in Bayern und Baden-Württemberg 8 % beträgt und in den übrigen Bundesländern 9 % (Wikipedia/Kirchensteuer: 5). Für die Berechnung der Kirchensteuer wird eine fiktive Einkommensteuer berechnet, weil Einkünfte, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, steuerlich voll erfasst werden: Auf Dividendeneinkünfte etc. fällt rund die doppelte Kirchensteuer an (ebenda: 5).

Die Kinderzahl- und Einkommensabhängigkeit der Kirchensteuer zeigt das folgende Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit einem Monatsbruttolohn von bis zu 1 500 € zahlt gar keine Kirchensteuer; ein Monatsbruttolohn in Höhe von 2 000 Euro wird monatlich mit 3,70 € belastet. Wer monatlich 3 000 € brutto verdient, zahlt als Verheirateter ohne Kinder 24,86 €, mit einem Kind 14,13 € und mit zwei Kindern 4,87 € (Wikipedia: 5).

Im Jahr 2004 hat das Kirchensteueraufkommen 7847 Mill. € betragen (Halfmann 2004), im Jahr zuvor 8 997 Mill. €. Nimmt man an, dass zwischen familienpolitisch bedingtem Kirchensteuerausfall und Kirchensteueraufkommen die gleiche Relation gilt als zwischen vermindertem Solidaritätszuschlag und Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag, dann ist für das Jahr 2004 ein Minderaufkommen in Höhe von 980 Mill. € zu veranschlagen. Für das Jahr 2005 wird

der gleiche Betrag angesetzt, da nach dem überaus starken Kirchensteuerrückgang von 2003 auf 2004 mit einer Normalisierung zu rechnen ist.

Das Minderaufkommen an Kirchensteuer aufgrund der Abzugsfähigkeit der Kinderfreibeträge geht zu Lasten der evangelischen und katholischen Kirche in Deutschland.

2.18 Steuerfreiheit von Heirats- und Geburtsbeihilfen nach § 3 Nr. 15 EStG

Eine Zuwendung des Arbeitgebers zum Anlass der Heirat oder der Geburt eines Kindes war nach § 3 Nr. 15 EStG bis Ende des Jahres 2005 bis zu einer bestimmten Grenze sowohl einkommensteuer- als auch sozialabgabenfrei. Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 war der Höchstbetrag von 358 € auf 315 € gekürzt worden. Waren beide Ehepartner berufstätig, hatte jeder den Freibetrag für sich beanspruchen können. Ab 1. Januar 2006 ist er abgeschafft worden.

Laut der so genannten Koch/Steinbrück-Liste ist im Jahr 2002 aufgrund des § 3 Nr. 15 EStG ein Steuerausfall in Höhe von 45 Mill. € im Jahr 2002 entstanden (Koch und Steinbrück 2003: 17). Für die Jahre 2004 und 2005 werden in der vorliegenden Studie jeweils 40 Mill. € veranschlagt.

2.19 Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25 UStG

Nach § 4 Nr. 23 sind für die in Kindertageseinrichtungen erbrachten Leistungen und für sonstige Kinderbetreuungs- und -pflegedienste von der Umsatzsteuer befreit. Ferner müssen Jugendherbergen (Nr. 24) und Träger der öffentlichen und der förderungswürdigen freien Jugendhilfe (Nr. 25) keine Umsatzsteuer abführen.

Im Subventionsbericht der Bundesregierung werden die Ausfälle aufgrund des § 4 Nr. 23–25 UStG als „unbekannt oder geheimzuhalten“ eingestuft.

2.20 Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG

Die genannte Rechtsgrundlage befreit die Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen sowie die Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer von der Umsatzbesteuerung. Allerdings ist fraglich, ob hierbei eine steuerliche Ausnahme oder familienpolitisch motivierte Subvention vorliegt, da es sich um Ausgaben für Investitionen in Humankapital handelt und Investitionsausgaben nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen.

2.21 Ehegattensplitting nach § 32 a Abs. 5

Beim Ehegattensplitting werden die Einkünfte der Ehegatten zusammengerechnet und (nach Abzug von Kinderfreibeträgen, Sonderausgaben und sonstigen Abzügen) halbiert. Hieraus ergibt sich das zu versteuernde Einkommen, für das die Steuer nach der Einkommensteuer-Grundtabelle errechnet wird. Dieser Betrag wird dann verdoppelt. Eine Entlastung durch das Splitting tritt nur ein, wenn beide Ehepartner unterschiedlich hohe Einkommen haben. Die höchste Steuerersparnis ergibt sich, wenn ein Ehepartner Alleinverdiener ist, weil dann die Reduktion des Steuersatzes im Vergleich zur getrennten Besteuerung maximal ist. Der höchstmögliche Splittingvorteil hat im Jahr 2005 7900 € jährlich betragen (Schratzenstaller 2001: 6).

Es ist fraglich, ob oder inwieweit das Ehegattensplitting zu den Instrumenten der Familienpolitik zu zählen ist, sofern man Familie eng als Eltern-Kind-Gemeinschaft definiert. Zweifelsohne kommen auch kinderlose Ehepaare in den Genuss der steuerlichen Förderung aufgrund des Ehegattensplittings, wenn die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkommen beziehen. Umgekehrt werden jene Eltern steuerlich diskriminiert, die nicht verheiratet sind. Diese Fälle haben wohl im Zeitablauf an Bedeutung gewonnen. Die Rolle der Frau beschränkt sich nicht mehr nur auf die als Hausfrau und Mutter. Vielmehr sind die Frauen heute verstärkt auf den Arbeitsmärkten präsent. So gesehen ist die wohl vormals hinter dem Ehegattensplitting stehende Leitidee, den Nachwuchs quasi automatisch zu fördern, indem man die Hausfrauenehe besonders prämiert, heute überholt. Ehegattensplitting ist nicht mehr ein treffsicheres Instrument der Familienpolitik.

Gleichwohl ist zu fragen, ob obige Argumentation geeignet ist, um die Steuermindereinnahmen aufgrund des Ehegattensplittings aus der Liste familienpolitischer Maßnahmen zu streichen. Mit dem Argument, dass unverheiratete Eltern keinen Splittingvorteil realisieren können, lässt sich nicht rechtfertigen, den Splittingvorteil für die verheirateten Eltern unter den Tisch fallen zu lassen. Was den „unverdienten“ Splittingvorteil kinderloser Ehepartner anbelangt, so dürfte sich dieser wohl in Grenzen halten, weil hier weniger Grund für Teilzeitarbeit oder Berufsverzicht besteht als bei Steuerpflichtigen mit Kindern. Somit sind wahrscheinlich die Einkommensdifferenzen zwischen kinderlosen Ehepartnern insgesamt niedriger als zwischen verheirateten Eltern. Da die verheirateten Eltern am gesamten Splittingvorteil erheblich partizipieren dürften, ist es naheliegend, die Steuermindereinnahmen aufgrund von Ehegattensplitting in die Liste familienpolitischer Maßnahmen aufzunehmen.

Auf die Frage nach der Höhe des Steuerausfalls infolge des Ehegattensplittings in den Jahren 2004 und 2005 hat das Bundesministerium der Finanzen mit dem Hinweis auf die Sachgerechtigkeit des Besteuerungsverfahrens keine Auskunft erteilt. Daher wird eine wissenschaftliche Untersuchung zum Ehegattensplitting herangezogen, die für das Jahr 2005 die dadurch verursachten Steuermindereinnahmen auf 20,75 Mrd. Euro beziffert (Spangenberg 2005: 22f). Da im Jahr 2005 der Einkommensteuertarif gesenkt worden ist, muss für das Jahr 2004 ein höherer Betrag – 23 Mrd. € – veranschlagt werden.

2.22 Steuerfreiheit von Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 1 b EStG

Am 1. Januar 2005 ist das Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten. Es beinhaltet u.a. die nachgelagerte Besteuerung von Renten. Bis zum Jahr 2040 wird schrittweise zur vollen Rentenbesteuerung übergegangen. Im Jahr 2005 wird 50 % der Renten steuerlich erfasst. Gemessen an der Norm der nachgelagerten Besteuerung handelt es sich bei der Steuerfreiheit von Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 1 b EStG um eine Subventionierung von Müttern. Im Jahr 2004 haben die Renten für Kindererziehungszeiten 5 617,5 Mill. € betragen. Es ist nicht bekannt, in welchem Ausmaß die Kassen von Bund, Ländern und Gemeinden durch diese Sonderregelung belastet werden.

2.23 Steuerfreiheit von Sozialleistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern nach § 3 Nr. 33 EStG

Nach § 8 EStG unterliegen Sachbezüge der Besteuerung. Steuerfreie Kinderbetreuungsangebote des Arbeitgebers sind daher ein steuerrechtlicher Ausnahmetatbestand. In der Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage zur Familienpolitik am 27. Februar 2006 sind Steuermindereinnahmen in Höhe von 9 Mill. € genannt worden.

2.24 Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 67 EStG für die Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

Im Jahr 2004 sind 680 Mill. € für Kindererziehungsleistungen an die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (so genannte „Trümmerfrauen“) gezahlt worden. Es lässt sich nicht beziffern, wie hoch die davon abgehende Einkommensteuer bei fiktiver nachgelagerter Rentenbesteuerung wäre.

2.25 Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 67 EStG für Kinderzuschläge nach dem Beamtenversorgungsgesetz

Die Kinderzuschläge, die nach den §§ 50 a bis d Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) gewährt werden, unterliegen nicht der Einkommensbesteuerung. Es handelt sich um hierbei um den Kindererziehungszuschlag (§ 50 a), den Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50 b), den Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 5 c) und den Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 5 d). Die dadurch bedingten Steuerausfälle werden nirgendwo dokumentiert.

2.26 Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 67 EStG für Kinderzuschläge nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Wie bei der Beamtenversorgung sind die nach den §§ 70 bis 73 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) gewährten Kinderzuschläge einkommensteuerfrei. Im einzelnen sind das der Kindererziehungszuschlag (§ 70), der Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 71), der Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 72) und der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 73). Die mit diesen Ausnahmetatbeständen verbundenen Steuermindereinnahmen sind unbekannt.

3 Familienpolitische Maßnahmen in der Sozialversicherung

Im Folgenden werden die familienspezifischen Sondernormen aufgezeigt, die in der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung gültig sind. Auch wird die finanzielle Dimension dieser Sondernormen aufgezeigt.

3.1 Maßnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung

3.1.1 Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder nach § 10 SGB V

Bei der privaten Krankenversicherung muss für mitversicherte Familienmitglieder ein eigener Beitrag entrichtet werden, der alters- und personenspezifisch festgesetzt wird. Die für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) gültige Familienversicherung ist in § 10 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) geregelt. Danach sind Ehepartner, Lebenspartner und Kinder über die Beiträge des Beitragspflichtigen mitversichert, sofern sie die dort genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder über kein Gesamteinkommen verfügen, das regelmäßig im Monat ein Siebtel einer Bezugsgröße für die Sozialversicherung, die § 18 des Vierten Buches vorgibt,

überschreitet. Dies sind 345 €. Bei geringfügiger Beschäftigung nach § 8 SGB IV gilt eine Einkommensgrenze von 400 € pro Monat.

Kinder sind in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert, bei Erwerbslosigkeit bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Im Falle einer fortgesetzten Schul- oder Berufsausbildung sind sie bis zum Ende des 25. Lebensjahres mitversichert. Sind die Kinder behindert und außerstande, sich selbst zu unterhalten, gilt keine Altersgrenze.

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind ca. 70 Mill. Menschen versichert (BMGS 2005 b: 150). Das entspricht rund 85 % der Bevölkerung. 20 Mill. Menschen davon sind mitversicherte Familienangehörige (ebenda).

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schätzt den Umverteilungsstrom, der von den versicherten GKV-Mitgliedern zu den mitversicherten Familienangehörigen fließt, für das Jahr 2003 auf rund 25 Mrd. € (SVR 2005: 349). Dabei wird die Umverteilung zugunsten der Kinder mit etwa 13 Mrd. € bis 15 Mrd. € beziffert. Für die Umverteilung zugunsten des mitversicherten Partners wird eine Spanne von 10 Mrd. € bis 12 Mrd. € angegeben (ebenda: 350) Diese Umverteilung, „die sich bei gegebenem Leistungskatalog im Wesentlichen aufgrund der Art der Beitragsbemessung ergibt“ (ebenda: 362), sowie die Umverteilung an die Mitglieds-Rentner, zieht für die Versicherten einen impliziten Steuersatz von rund 50 % nach sich (ebenda: 349), d.h. rund die Hälfte des Beitrags wird durch die Zuschüsse an die genannten Personengruppen aufgezehrt. Eine aktuelle Untersuchung, inwieweit Familienväter (bzw. -mütter) die Subsidien ihrer mitversicherten Familienangehörigen selbst finanzieren, gibt es nicht. Daher wird hier – wie bei den anderen Positionen auch – der Bruttobetrag veranschlagt. Für die Jahre 2004 und 2005 werden ebenfalls 25 Mrd. € zugrunde gelegt.

Die Bundesregierung schätzte in der Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage zur Familienpolitik am 27. Februar 2006 die Kosten der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern und Jugendlichen auf 12,5 Mrd. € pro Jahr (Deutscher Bundestag 2006: 4). Dies liegt innerhalb der vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angegebenen Spanne. Eine Quantifizierung der Beitragspräferenz für den mitversicherten Partner erfolgt nicht.

3.1.2 Mutterschaftsgeld nach § 4 und § 6 MuSchG und § 200 RVO

Neben den beitragspolitischen Freistellungstatbeständen in der GKV umfasst der Leistungskatalog der GKV einige Leistungen, die versicherungsfremd sind. Dazu zählt das Mutterschaftsgeld. Im Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 ist eine Schutzfrist für Mütter festgelegt, die nach § 4 MuSchG sechs Wochen vor der Entbindung beginnt und nach § 8 MuSchG in der Regel acht Wochen nach dieser endet. Weitere Rechtsgrundlage ist der § 200 Reichsversicherungsordnung (RVO). Das so genannte Mutterschaftsgeld soll bei berufstätigen Müttern den während dieser Frist entstehenden Einkommensausfall kompensieren. Das Mutterschaftsgeld entspricht dem durchschnittlichen täglichen Nettoarbeitsentgelt der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist.

Die GKV ist verpflichtet, für ihre Mitglieder einen Teil dieser Kosten zu übernehmen. Der von der GKV zu finanzierende Höchstsatz liegt bei 13 € pro Tag (BMFSJ 2005 b: 32). Den darüber hinausgehenden Betrag muss der Arbeitgeber übernehmen, wenn die Versicherten Krankengeldanspruch nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes haben. Bei Mitgliedern der GKV ohne Krankengeldanspruch mit einer geringfügigen Beschäftigung entfällt der Arbeitgeberzuschuss. Familienmitversicherte oder privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen erhalten vom Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210 € monatlich (ebenda: 34).

Für das Jahr 2004 hat die GKV Mutterschaftsgeld in Höhe von 598 Mill. € gezahlt (Deutscher Bundestag 2006: 5), für das Jahr 2005 ist mit Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 590 Mill. € zu rechnen.

Bis zum Jahr 2003 hat die Versichertengemeinschaft das Mutterschaftsgeld bezahlt. Dies gilt auch für das Jahre 2004 und 2005, weil die nach dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom Bund geleisteten Kompensationszahlungen für versicherungsfremde Leistungen (2004: 1 Mrd. €, 2005: 2,5 Mrd. € , ab dem Jahr 2006: 4,2 Mrd. €) für Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen ohne Mutterschaftsgeld reserviert waren (Beske und Drabinski 2004: 33).

3.1.3 Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 24 und § 41 SGB V

Sind medizinische Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 1 SGB V für Mutter, Kind oder (seit dem Jahr 2002) auch Väter erforderlich – d.h. ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln –, kann die gesetzliche Krankenversicherung nach § 24 SGB V diese Leistungen aus medizinischen Gründen in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks (MGW) oder einer gleichartigen Institution erbringen lassen. Es gibt 108 Einrichtungen des MGW, die dreiwöchige Vorsorgeleistungen anbieten (BMFSFJ 2005c). Für Kurvor- und Nacharbeit sorgen Wohlfahrtsverbände, die mit dem MGW zusammenarbeiten. Die Therapie des MGW ist ganzheitlich, erstreckt sich also auf die medizinische und psychosoziale Ebene (BMFSFJ 2005c). Die Kosten der medizinischen Vorsorge zahlt die GKV; Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen nach § 61 Satz 2 SGB V 10 € pro Tag zu.

Nach § 41 SGB haben Mütter und Väter Anspruch auf ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Solche Rehabilitationsmaßnahmen werden in einem MGW oder einer gleichartigen Institution – auch in Form von Mutter-Kind-Maßnahmen – angeboten. Die Leistungen werden für längstens drei Wochen erbracht. Wie bei den Vorsorgeleistungen ist bei den Rehabilitationsleistungen von den Versicherten, die älter als achtzehn Jahre sind, ein Eigenbeitrag von 10 € pro Tag zu erbringen.

Im Jahr 2004 hat die GKV für medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter 289 Mill. € ausgegeben (BMGS 2005a: 127), im ersten Halbjahr 2005 sind nach vorläufigen Berechnungen der GKV 117 Mill. € angefallen (BMGS 2005b: 145). Für das gesamte Jahr 2005 werden in dieser Studie 270 Mill. € veranschlagt. Die genannten Leistungen gehören zu den versicherungsfremden, für deren (teilweise) Deckung der Bundeszuschuss an die GKV gedacht ist (Beske und Drabinski 2004: 30f).

3.1.4 Leistungsansprüche für Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation, außer bei medizinischer Indikation (§§ 24 a, b SGB V)

In § 24 a Abs. 1 SGB V ist ein Anspruch von Versicherten auf ärztliche Beratung bei Fragen der Empfängnisregelung verankert. Dazu zählen die Untersuchung und die Verordnung empfängnisregelnder Mittel. Bis zum vollendeten 20. Lebensjahr muss die Krankenkasse die Kosten empfängnisverhütender Mittel übernehmen, sofern diese ärztlich verordnet sind. Darüber hinaus gilt, dass die GKV bei Arznei- oder Verbandmitteln, für die ein Festbetrag fixiert ist, die Kosten bis zur Höhe dieses Betrags übernimmt. Ansonsten muss sie die vollen Kosten abzüglich Zuzahlung tragen.

§ 24 b SGB V begründet einen Anspruch auf durch Krankheit nötig gewordene Sterilisation und auf einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt. Dies ist bei medizinisch-sozialer oder kriminologischer Indikation der Fall.

Die Ausgaben für Empfängnisverhütung, nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch und medizinisch nötige Sterilisation außerhalb von Krankenhäusern haben im Jahr 2004 154 Mill. € betragen (BMGS 2005a: 128). Im ersten Halbjahr 2005 sind 66 Mill. € für diese Zwecke ausgegeben worden (BMGSb: 146), das sind 7,5 % mehr als im ersten Halbjahr 2004 (ebenda: 192). Für das gesamte Jahr 2005 werden die Ausgaben auf 165 Mill. € geschätzt. Die stationär angefallenen Ausgaben für diese Zwecke werden in der Statistik der GKV bei den Ausgaben für stationäre Entbindung erfasst. Die genannten Leistungen gehören zu den versicherungsfremden, für deren (teilweise) Deckung der Bundeszuschuss an die GKV gedacht ist (Beske und Drabinski 2004: 30f.).

3.1.5 Leistungsansprüche für künstliche Befruchtung nach § 27 Abs. 1 S. 2 SGB V

Die GKV muss sich ferner an den Ausgaben für künstliche Befruchtung nach § 27 Abs. 1 S. 2 SGB V beteiligen, sofern von ärztlicher Seite aus festgestellt wird, dass eine hinreichende Chance auf eine Schwangerschaft besteht. Bis zum Jahr 2003 hat der Beteiligungssatz 100 % betragen, zu Beginn des Jahres 2004 ist er auf 50 % gesenkt worden (BMGS Online-Information über neue Zuzah-

lungs- und Finanzierungsregeln). Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 waren maximal vier Versuche die Regel, danach drei (ebenda). Die Kosten für künstliche Befruchtung werden in der Statistik der GKV nicht separat ausgewiesen.

3.1.6 Haushaltshilfe nach § 38 SGB V, nach § 199 RVO und nach § 54 SGB IX

Versicherte haben Anspruch auf eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V, wenn es ihnen wegen eines Krankenhausaufenthaltes oder der Teilnahme an Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen nicht möglich ist, den Haushalt zu führen. Die Gewährung einer Haushaltshilfe ist ferner an die Voraussetzung geknüpft, dass im Haushalt ein Kind lebt, das zu Beginn der Hilfe weniger als zwölf Jahre alt ist. Bei einem behinderten Kind, das auf Hilfe angewiesen ist, gibt es keine Altersgrenze. Ferner besteht der Anspruch auf Haushaltshilfe nur, wenn eine andere im Haushalt lebende Person diesen nicht führen kann.

§ 38 SGB V enthält für den Umfang der als Sachleistung zu erbringenden Haushaltshilfe keine Regelung. Darüber entscheidet die GKV im konkreten Fall. Auch ist keine maximale Leistungsdauer im Gesetz verankert. Die Versicherten müssen ab 1.1.2004 Zuzahlungen an die GKV in Höhe von 10 € pro Tag leisten, sofern sie älter als 18 Jahre sind.

Eine bei der GKV versicherte Mutter hat Anspruch auf eine Haushaltshilfe nach § 199 RVO, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person diesen nicht weiterführen kann. Der Anspruch der Haushaltshilfe im Falle der Entbindung besteht bei stationärer Entbindung, frühzeitiger Rückkehr aus der stationären Entbindung und Hausentbindung. Anspruchsvoraussetzung ist nicht – wie bei der Haushaltshilfe nach § 38 SGB V – , dass im Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind ohne Altersbeschränkung lebt. Der Umfang der Sachleistung wird individuell geregelt. Anders als bei der Haushaltshilfe nach § 38 SGB V ist keine Zuzahlung der Versicherten nötig.

Nehmen behinderte Personen an Rehabilitationsmaßnahmen nach § 54 SGB IX teil, steht ihnen eine Haushaltshilfe zu, wenn u.a. die Betreuung der Kinder

sonst nicht möglich ist. Die Anspruchsvoraussetzungen orientieren sich an denen, die in § 38 SGB V verankert sind. Eine Alternative ist die Mitnahme des Kindes an den Rehabilitationsort, wobei von der GKV Kosten bis in Höhe der sonst zu stellenden Haushaltshilfe zu erbringen sind. Als weitere Alternative kommt die Übernahme von Kinderbetreuungskosten bis zu 130 € im Monat in Frage.

Für das Jahr 2004 werden die Ausgaben für Haushaltshilfe auf 189 Mill. € beziffert (BMGS 2005a: 129). Im 1. Halbjahr 2005 sind Ausgaben in Höhe von 90 Mill. angefallen (BMGS 2005b: 146). Für das Gesamtjahr 2005 werden in der vorliegenden Studie die Ausgaben für Haushaltshilfe auf 185 Mill. € geschätzt. Die Ausgaben zählen zu jenen, die durch den Bundeszuschuss (in den Jahren 2004 und 2005 teilweise und ab dem Jahr 2006 vollständig) abgedeckt werden sollen.

3.1.7 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V und bei spezifischen Situationen der Eltern nach § 44 SGB V

Gesetzlich Krankenversicherte können bei ihrer Versicherung ein „Kinderkrankengeld“ beantragen, wenn sie nach ärztlichem Zeugnis nicht zur Arbeit gehen können, weil sie ein Kind zu beaufsichtigen, zu betreuen und zu pflegen haben und eine andere im Haushalt lebende Person diese Rolle nicht übernehmen kann. Voraussetzung ist ferner, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat. Für behinderte Kinder gibt es seit 1. Juli 2001 keine Altersgrenze mehr. Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung durch den Arbeitgeber und auf das von der GKV zu zahlende „Kinderkrankengeld“ besteht für jedes Kind längstens 10 Arbeitstage pro Jahr, bei mehreren Kindern maximal 25 Arbeitstage. Bei Alleinerziehenden verdoppelt sich der Anspruch. Das „Kinderkrankengeld“ beläuft sich nach § 47 SGB V auf 70% des regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitsinkommens und darf 90 % des Nettoarbeitsentgelts nicht überschreiten. Bei schwerstkranken Kindern gibt es seit 1. August 2002 ergänzende Regelungen.

Für das Jahr 2004 wird das Krankengeld, das bei der Betreuung eines erkrankten Kindes gezahlt wird, sowie dasjenige, das nach § 44 SGB V bei medizinischer Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter und bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation anfällt, mit 110 Mill. € beziffert (Beske und

Drabinski 2004: 29). Für das Jahr 2005 wird in der vorliegenden Studie mit dem gleichen Betrag gerechnet. Die genannten Ausgaben werden durch den Bundeszuschuss teilweise oder ganz gedeckt.

3.1.8 Häusliche Pflege nach § 198 RVO und § 25 KVLG

Nach § 198 RVO und § 25 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) hat eine Versicherte Anspruch auf häusliche Pflege im Sinne persönlicher Betreuung, soweit sie aus ärztlicher Sicht wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist und wenn im Haushalt keine Person lebt, die diese Rolle ganz oder teilweise übernehmen kann. Bedeutsam ist häusliche Pflege vor allem bei Hausgeburten. Eine zeitliche Begrenzung der häuslichen Pflege gibt es nicht. Entscheidend ist das Urteil des Arztes oder der Hebamme. Für die Zeit vor der Geburt ist häusliche Pflege angesagt, wenn eine Frühgeburt droht, für die Zeit danach, solange die Mutter noch geschwächt ist. Maßgeblich für den Leistungsumfang ist der persönliche Zustand der Versicherten. Bei der häuslichen Pflege gelten keine Zuzahlungsregelungen.

Aus den Rechnungsergebnissen der GKV (BMGS 2005 a und b) geht nicht hervor, wie hoch die Ausgaben für häusliche Pflege auf der Grundlage des § 198 RVO im Jahr 2004 und im 1. Halbjahr 2005 waren. Es wird nur die Sammelposition „häusliche Krankenpflege“ ausgewiesen, die 1,79 Mrd. im Jahr 2004 beträgt (BMGS 2005a: 129). Anspruchsberechtigte häuslicher Krankenpflege nach § 37 SGB V, auf den sich auch der § 198 RVO bezieht, sind Personen, bei denen eine Krankenhausbehandlung geboten aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie sich durch Pflege verhindern oder verkürzen lässt. Es gibt keine Anhaltspunkte, in welchem Maße Kranke und in welchem Gebärende von den Leistungen des § 37 SGB V partizipieren. Hier wird angenommen, dass 5 % der Leistungen von Schwangeren und jungen Müttern beansprucht werden. Das sind jeweils 90 Mill. € für die Jahre 2004 und 2005.

Die Finanzierung der häuslichen Pflege Schwangerer oder jünger Mütter zählt seit dem Jahr 2004 zu den (in 2004 und 2005 nur teilfinanzierten) Auftragsangelegenheiten des Bundes.

3.1.9 Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe nach § 196 RVO und § 23 KVLG

Nach § 196 RVO und § 23 KVLG hat eine Versicherte während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung einschließlich der Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge sowie auf Hebammenhilfe. Zum Leistungskatalog gehört auch, dass die Mutter über die Bedeutung der Mundgesundheit für Mutter und Kind, über Karies und über gesunde Ernährung aufgeklärt wird. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung zählen die ärztliche Betreuung als vorsorgende Maßnahme (vor allem Erkennen von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten), als heilende Maßnahme (z.B. bei Schwangerschaftsbeschwerden), als Hilfe bei der Entbindung, Gymnastik während der Schwangerschaft zur Geburtsvorbereitung und Gymnastik und Massage während des Wochenbetts (VdAK 2005). Für Maßnahmen der Schwangerenvorsorge nach § 196 Abs. 1 RVO und § 23 Abs. 1 KVLG ist keine Praxisgebühr zu entrichten (§ 28 Abs. 4 Satz 2 SGB V).

Die Rechnungsergebnisse der GKV weisen für das Jahr 2004 unter der Position „Schwangerschaft und Mutterschaft“ einen Betrag in Höhe von 3,04 Mrd. € aus (BMGS 2005a: 128) und für das erste Halbjahr 2005 einen in Höhe von 1,5 Mrd. € (BMGS 2005b: 146). Da die diesbezüglichen Ausgaben für stationäre Entbindung, für Arznei-, Verband- Heil- und Hilfsmitteln, für medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter, für Empfängnisverhütung, Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch, für Haushaltshilfe, für häusliche Krankenpflege und für Krankengeld separat erfasst sind, muss es sich bei der Position um die Summe der Ausgaben für ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe sowie für Mutterschaftsgeld handeln. Abzüglich der Ausgaben für Mutterschaftsgeld ergeben sich für das Jahr 2004 Ausgaben für ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe in Höhe von 2,42 Mrd. € und für das erste Halbjahr 2005 in Höhe von 1,2 Mrd. €. Für das gesamte Jahr 2005 sind 2,4 Mrd. € zu erwarten. Die Finanzierung der ärztlichen Betreuung und Hebammenhilfe zählt seit dem Jahr 2004 zu den (in 2004 und 2005 nur teilfinanzierten) Auftragsangelegenheiten des Bundes.

3.1.10 Versorgung der Schwangeren und Wöchnerinnen mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln nach § 196 Abs. 2 RVO/ § 23 Abs. 2 KVLG

Weibliche Versicherte bzw. weibliche Familienangehörige eines Versicherten haben im Rahmen der Mutterschaftshilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden und nach der Entbindung Anspruch auf die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, die von der Zuzahlungspflicht befreit sind. Zu den Hilfsmitteln zählt z.B. die Schwangerschaftsgymnastik.

Die Gesamtausgaben der GKV für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel haben im Jahr 2004 30 Mrd. € betragen (BMGS 2005a: 124f.), im ersten Halbjahr 2005 16,1 Mrd. € (BMGS 2005b). Die anteiligen Ausgaben nach § 196 Abs. 2 RVO/ § 23 Abs. 2 KVLG werden nicht separat ausgewiesen. Zur Deckung der Ausgaben wird seit dem Jahr 2004 der Bundeszuschuss herangezogen.

3.1.11 Krankenhausbehandlung bei stationärer Entbindung nach § 197 RVO/ § 24 KVLG

Sucht die Schwangere für die Entbindung ein Krankenhaus oder eine andere Einrichtung mit Geburtshilfe auf, hat sie wie das Neugeborene Anspruch auf Unterkunft, Pflege und Verpflegung bis längstens sechs Tage nach der Entbindung. Für den Zeitraum der stationären Entbindung besteht kein Anspruch auf Krankenhausbehandlung, und es wird auch keine Zuzahlung fällig.

Die Ausgaben für stationäre Entbindung einschließlich der für stationäre Empfängnisverhütung und Sterilisation haben im Jahr 2004 1716 Mill. € (BMGS 2005a: 126) und im ersten Halbjahr 2005 860 Mill. € (BMGS 2005b: 144) betragen. Im Gesamtjahr 2005 sind schätzungsweise 1720 Mill. € verausgabt worden. Krankenhausbehandlung bei stationärer Entbindung wird seit dem Jahr 2004 zu den Auftragsangelegenheiten des Bundes gezahlt.

3.1.12 Zuzahlungsbefreiungen und Verzicht auf Erhebung von Praxisgebühren

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 sieht in § 61 SGB V Zuzahlungen vor, von denen es u.a. familienpolitisch motivierte Ausnahmen gibt. So fallen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Zuzahlungen auf Arznei-, Verband-Heil- und Hilfsmittel und für Krankenhausbehandlung und keine Praxisgebühren für ambulante ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung an. Dies gilt unabhängig davon, ob sie mitversichert oder selbstversichert sind. Ausnahme ist die Zuzahlung von Fahrtkosten (BMGS Online-Information über neue Zuzahlungs- und Finanzierungsregeln). Weiterhin sind alle Leistungen ausgenommen, die im Zusammenhang mit Schwanger- und Mutterschaft anfallen, von der Zuzahlung befreit.

Für die Eigenbeteiligung gibt es gemäß § 62 SGB V eine Belastungsgrenze in Höhe von 2 % der Bruttoeinnahmen (1 % bei chronisch Kranken), die durch Kinderfreibeträge (3 648 € pro Kind) und den Freibetrag für den Ehepartner (4 410 €) vermindert werden kann (ebenda).

Auf Personen unter 18 Jahre entfällt im Jahr ein geschätzter Anteil an den Krankheitskosten von rund 7 % (Online-Datenbank Sozialpolitik (a), Verteilung der Krankheitskosten nach dem Lebensalter 2002). Wenn man annimmt, dass die Ausfälle an Zuzahlungen bei der Altersgruppe der unter achtzehnjährigen ebenfalls 7 % betragen, so errechnet sich bei einem Zuzahlungsvolumen von 2 Mrd. € in den Jahren 2004 und 2005 ein Einnahmeverlust in Höhe von 150 Mill. €. Die Leistungen in Verbindung mit Schwanger- und Mutterschaft addieren sich auf 5,5 Mrd. € im Jahr 2004. Das sind 3,9 Prozent der Gesamtausgaben der GKV (ebenda: Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung 1992–2004). Legt man diesen Prozentsatz auf das Zuzahlungsvolumen an, ergeben sich Einnahmepreferenzen in Höhe von 80 Mill. € für die Jahre 2004 und 2005. Die Erstattungen nach § 62 SGB V haben im Jahr 2004 schätzungsweise 330 Mill. € betragen (SVR 2005: 362). Für das Jahr 2005 werden ebenfalls 330 Mill. € erwartet. Die gesamten Einnahmepreferenzen belaufen sich – grob geschätzt – auf 560 Mill. €. Die Finanzierung der Beitragsausfälle erfolgt aus dem Beitragsaufkommen der GKV.

3.1.13 Beitragsbefreiung während des Bezugs von Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld nach § 224 Abs. 1 SGB V

Während der Bezugsdauer von Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld sowie Krankengeld gilt bei der GKV Beitragsbefreiung, der Versicherungsschutz bleibt aber bestehen. Die Einnahmeausfälle aufgrund des § 224 Abs. 1 SGB V schätzt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für das Jahr 2004 auf 1,3 Mrd. € (SVR 2005: 362). Für das Jahr 2005 werden ebenfalls Einnahmeausfälle in Höhe von 1,3 Mrd. € angenommen.

3.1.14 Ermäßigter Beitragssatz für Studenten und Praktikanten nach § 245 SGB V

Für Studenten und Praktikanten gilt nach § 245 SGB V ein Vorzugssatz in Höhe von einem Siebtel des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen, sofern sie nicht bei den Eltern mitversichert sind. Auf wie viele Fälle unter den Studierenden (1,96 Mill.) im Semester 2004/2005 (Statistisches Bundesamt, Online – Studierende) diese Beitragssatzpräferenz zutrifft und wie hoch sie fiskalisch zu veranschlagen ist, wird nirgendwo dokumentiert.

3.1.15 Kinderuntersuchungen nach §§ 21, 22 und 26 SGB V

§ 21 SGB V zielt auf die Verhinderung von Zahnerkrankungen bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr im Rahmen einer Gruppenprophylaxe ab. Die Maßnahmen finden in Kindergärten, Schulen und Behinderteneinrichtungen statt und erstrecken sich auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene. In Einrichtungen, in denen das Kariesrisiko besonders hoch ist, wird die Gruppenprophylaxe bis zum vollendeten 16. Lebensjahr durchgeführt.

Die Individualprophylaxe ist in § 22 SGB V geregelt. Kinder, die das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. vollendet haben, haben Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung im Jahr.

§ 26 SGB V räumt allgemein Kindern einen Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten ein, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung gefährden können. Dazu zählen auch zahnärztliche Untersuchungen.

Nach der Statistik der GKV haben im Jahr 2004 die Individualprophylaxe mit 329 Mill. € (BMGS 2005a: 122), die Gruppenprophylaxe mit 38 Mill. € (ebenda: 128) und die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen im zahnärztlichen Bereich mit 11 Mill. € (ebenda: 122) zu Buche geschlagen. Für das erste Halbjahr 2005 weist die Statistik diese drei Einzelposten nicht mehr separat aus. In der vorliegenden Studie werden für das Jahr 2005 für alle drei Kategorien insgesamt 360 Mill. € veranschlagt. Die Kinderuntersuchungen sind klassische Krankenversicherungsleistungen. Sie werden nur nachrichtlich erwähnt.

3.2 Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung

3.2.1 Rentenzahlungen infolge der Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung nach § 56 SGB VI

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Berechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) wurde im Jahr 1986 eingeführt. Dahinter standen zwei Absichten. Zum einen sollten Nachteile bei der Altersversorgung derjenigen Personen ausgeglichen werden, die wegen der Erziehung kleiner Kinder keiner oder nur einer eingeschränkten Erwerbstätigkeit nachgehen konnten; zu diesen Einbußen zählt auch der während der Erziehungszeit entstandene Verlust an Humankapital, der zur Folge hat, dass der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben auf einem reduzierten Lohnniveau stattfindet. Zum anderen wurde die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, die Rentenanwartschaften begründet und rentensteigernd wirkt, als staatlich organisierte Gegenleistung für jene Personen interpretiert, die ihre Beiträge an die umlagefinanzierte Rentenversicherung in realer Form entrichtet haben, nämlich in Form der Betreuung und Erziehung der künftigen Beitragszahlergeneration (Werdning 2001: 31 ff.).

Die Interpretation der Erziehungszeiten als Gegenleistung für Naturalleistungen zugunsten der umlagefinanzierten GRV kommt in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sehr deutlich zum Ausdruck. In der Entscheidung vom 7. Juli 1992 wird die „bestandssichernde Bedeutung“ (Bundesverfassungsgericht 1992: 37) der Kindererziehung für das System der Altersversorgung hervorgehoben und betont, die darin liegenden „Leistungen für das Rentensystem“ (ebenda: 40) müssten honoriert werden. Obwohl die rentenrechtlich anerkannten

Erziehungszeiten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 verlängert worden waren, hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung weitere Verbesserungen angemahnt. Der Beschluss vom 6. März 1996 (Bundesverfassungsgericht 1996) hat diese Vorgabe bekräftigt. Er ist maßgeblich für diverse Verbesserungen für Mütter im Rentenrecht.

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung im ersten Lebensjahr eines Kindes, das vor dem 1. Januar 1992 geboren ist, und die Zeiten der Erziehung in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes, das nach diesem Stichtag zur Welt gekommen ist. Sie werden rentenrechtlich angerechnet, wobei die Anrechnung seit Mitte 1998 nicht mehr substitutiv, sondern additiv ist. Es erfolgt also nicht mehr eine Kürzung in Höhe anderweitig erworbener Anwartschaften. Für das Jahr 2000 hat der Bund der GRV pauschal 22,4 Mrd. DM an Beiträgen gezahlt, die wegen der erziehungsbedingten Unterbrechung der Berufstätigkeit ausgeblieben sind (§ 117 SGB VI). Seither entwickeln sich die Beitragszahlungen des Bundes regelgebunden und werden der Rentenbiographie der Begünstigten gutgeschrieben. Seit Mitte des Jahres 2000 ist die Kindererziehungszeit rentenrechtlich der Beitragsleistung auf einen Durchschnittsverdienst gleichgestellt. Die Anrechnung der Erziehungszeit erfolgt nur beim erziehenden Elternteil, sie kann jedoch aufgeteilt werden, wenn sich beide Elternteile bei der Erziehung abwechseln.

Der derzeitige monatliche Rentenanspruch je Entgeltpunkt – ein Entgeltpunkt entspricht dem Wert der durchschnittlich gezahlten Beiträge pro Jahr – beträgt 26,12 € (in den neuen Bundesländern 22,96 €). Die Erziehung eines Kindes, das nach dem 1. Januar 1992 geboren ist, hat somit zu einer Rentenanwartschaft geführt, deren gegenwärtiger Wert bei 78,36 € (68,88 € in den neuen Bundesländern) liegt). „Welchen Gegenwert die Anrechnung von Erziehungszeiten für ein heute geborenes Kind effektiv haben wird, muss bis auf weiteres offen bleiben. Durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten begründete Rentenansprüche werden in größerem Umfang nämlich erst dann entstehen, wenn gleichzeitig vor allem aufgrund einer problematischen demographischen Entwicklung die finanzielle Lage der deutschen Rentenversicherung noch angespannter wird als zur Zeit“ (Werding 2001: 34).

Die Rentenzahlungen für angerechnete Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI haben im Jahr 2004 5617,5 Mill. € betragen. Die Beträge für das Jahr 2005 sind noch nicht bekannt. Sie werden hier mit 5 650 Mill. € veranschlagt.

Die Rentenausgaben der GRV im Zusammenhang mit Kindererziehung werden in der vorliegenden Studie nur nachrichtlich erwähnt. Stattdessen werden die Beiträge des Bundes an die GRV für Zeiten der Kindererziehung erfasst. Diese Zahlungen sind um 6 225 Mill. € höher als die Rentenausgaben. Sie spiegeln die Lasten wider, die den Steuerzahlern aufgrund der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten aufgebürdet werden. Auch sind Mütter, die heute Renten infolge von Kindererziehung beziehen, gar nicht die eigentliche Zielgruppe der aktuellen Familienpolitik. Spätestens seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 ist klar, dass hinter der Familienpolitik vor allem bevölkerungspolitische Motive stehen bzw. die Hoffnung, damit das umlagefinanzierte Sozialversicherungssystem stabilisieren zu können. Daher sind jene Zahlungen zu erfassen, die die Allgemeinheit für Mütter im gebärfähigen Alter leistet.

3.2.2 Gewährung von Kindererziehungsleistungen nach §§ 294–299 SGB VI

Im Rentenrecht wird differenziert zwischen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI und der Gewährung von Kindererziehungsleistungen nach §§ 294–299 SGB VI. Die Kindererziehungsleistungen sind jenen Müttern zugebilligt worden, die vor dem Jahr 1921 geboren wurden und von der Anrechnung von Erziehungsjahren ausgeschlossen waren. Denn bei der Diskussion um die Einführung der Erziehungszeiten im Jahr 1986, die ursprünglich nur für die Geburtsjahrgänge ab 1921 gelten sollten, war es sehr rasch zu der sogenannten „Trümmerfrauen-Diskussion“ gekommen, die eine Ausweitung des Kreises der Begünstigten zu Folge hatte.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund sind im Jahr 2004 680 Mill. € an Renten für Kindererziehungsleistungen gezahlt worden, also an Mütter, die vor dem Jahr 1921 geboren sind. Im Jahr 2005 ist mit einem Rückgang der Renten für Kindererziehungsleistungen auf 600 Mill. € zu rechnen.

3.2.3 Rentenrechtliche Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten nach § 57 SGB VI

Neben der Kindererziehungszeit gibt es rentenrechtlich eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung. Dies ist die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Geburtstag. Werden mehrere Kinder unter 10 Jahren gleichzeitig erzogen, endet die Berücksichtigungszeit zehn Jahre nach dem 10. Geburtstag des jüngsten Kindes. Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente angerechnet. Auch kann damit der Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufrechterhalten werden. Berücksichtigungszeiten können sich bei der Bewertung beitragsfreier Zeiten (Ersatz-, Anrechnungs- und Zurechnungszeiten) rentensteigernd auswirken (Online-Rentenlexikon, Kinderberücksichtigungszeiten).

3.2.4 Aufwertung von während der Kinderberücksichtigungszeit erworbenen Rentenanwartschaften nach § 70 Abs. 3 a SGB VI

Um Rentennachteile wegen Elternschaft abzumildern, werden bei der Rentenberechnung die Rentenanwartschaften von Müttern oder Vätern aufgewertet, die während der Kinderberücksichtigungszeit berufstätig sind, aber unterdurchschnittlich verdienen, weil sie z.B. einer Teilzeitarbeit nachgehen. Ab dem 4. Lebensjahr des Kindes werden die angerechneten Beiträge um bis zu 50 % aufgestockt, maximal bis zum Durchschnittseinkommen (BMFSFJ 2005a: 7). Eine erwerbstätige Frau mit einem Kind kann mit einem monatlichen Rentenaufschlag von bis zu 60 € rechnen. Hat sie zwei oder mehr Kinder, erhält sie die Höchstförderung, unabhängig davon, ob oder in welchem Ausmaß sie berufstätig ist (ebenda).

3.2.5 Witwen- und Witwerrenten, die alternative Zahlungen nach Rentensplitting übersteigen

Fraglich ist, ob es sich bei den Hinterbliebenenrenten nach § 46 SGB VI um Versicherungsleistungen handelt oder um versicherungsfremde Leistungen, die fürsorge- oder familienpolitisch motiviert sind. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass Hinterbliebenenrenten auf den Beiträgen des verstorbenen

Versicherten beruhen und von daher als Versicherungsleistung gewertet werden müssen. „Diese Einordnung ist seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts problematisch. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts(BVerfGE 97, 271) ist die Hinterbliebenenrente eine vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung, da sie ohne eigene Beitragsleistung des Rentenempfängers und ohne erhöhte Beitragsleistung des Versicherten gewährt wird“(SVR 2005: 372).

Es wird unterschieden zwischen der kleinen und großen Witwen/ Witwerrente. Die kleine Rente beträgt 25 % der Versichertenrente und fällt an, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren als Voraussetzung für den Rentenbezug erfüllt hat und wenn die/der Hinterbliebene nicht wieder geheiratet hat (BMGS Online-Servicethema: Frauen im Ruhestand – die Witwenrente). Für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1. Januar 2002 jünger als 40 Jahre war, ist die Zahlung auf zwei Jahre beschränkt, ansonsten wird sie bis zur Vollendung des 45. Lebensjahrs des Hinterbliebenen gezahlt (ebenda). Die große Witwen/ Witwerrente beträgt für Personen, die vor der Rentenreform 2002 Witwen/Witwer waren, 60 % der Versichertenrente des Verstorbenen, sofern die/der Hinterbliebene entweder das 45. Lebensjahr vollendet hat oder ein eigenes oder ein Kind des Verstorbenen erzieht oder ein behindertes Kind versorgt oder selbst erwerbsgemindert ist. Dies gilt auch für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1. Januar 2002 älter als 40 Jahre war. Jüngere haben Anspruch auf eine Witwenrente in Höhe von 55% (ebenda).

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente bleibt voll bestehen, wenn das eigene Einkommen nicht höher ist als 689 € monatlich (West) bzw. 606 € (Ost). Hinzu kommt ein Freibetrag für jedes waisenrentenberechtigtes Kind (146 € (West) und 128 € (Ost)) (ebenda).

Seit Anfang des Jahres 2002 können die Versicherten als Alternative zur Hinterbliebenenrente das so genannte Rentensplitting nach § 8 SGB VI, das neu eingeführt worden ist, wählen. Dem Rentensplitting liegt die gemeinsame Entscheidung der Ehepartner zugrunde, die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche gleichmäßig auf beide Partner aufzuteilen. Eine Einkommensanrechnung wie bei der Hinterbliebenenrente gibt es bei diesen durch Eigenbeiträge erworbenen Rentenansprüchen konsequenterweise nicht. Hinter dem Rentensplitting steht die Grundidee „der Ehe als lebenslanger Bedarfsgemeinschaft und der daraus erwachsenden Versorgungs- und Unterhaltspflicht“ (ebenda: 372f.).

Ab Anfang 2005 können auch nicht verehelichte Lebenspartner für das Rentensplitting votieren.

Da beim Rentensplitting der Versicherungsgedanke gewahrt bleibt, kann es als Maßstab für die Umverteilungen herangezogen werden, die mit der traditionellen Hinterbliebenenrente verknüpft sind. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schätzt, dass im Jahr 2003 der Überhang der Zahlungen für Hinterbliebenenrenten über jene, die sich bei alternativer Anwendung des Rentensplittings ergeben hätten, rund 6 Mrd. € betragen hat (ebenda: 373). Für die Jahre 2004 und 2005 wird der Überhangbetrag auf ebenfalls 6 Mrd. € geschätzt.

3.2.6 Zuschlag bei Witwen- und Witwerrenten für Kindererziehung nach § 78 a SGB VI

Seit Beginn des Jahres 2002 gibt es einen Kindererziehungszuschlag auf die Hinterbliebenenrente. Begünstigte sind die Hinterbliebenen aus Ehen, die ab dem Jahr 2002 geschlossen worden sind. Zusatzkriterium ist, dass zum Stichtag der ältere Ehepartner mindestens 40 Jahre alt war. Maßgebliche Jahre der Kindererziehung, für die ein Zuschlag erfolgt, sind die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Die in der Rentenbiographie eingetragenen Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung geben Auskunft darüber, wie viele Monate während dieser drei Jahre für Erziehung aufgewendet worden sind. Für das erste Kind werden pro Monat 0,1010 Entgeltpunkte gutgeschrieben, für jedes weitere 0,0505 Entgeltpunkte. Die so ermittelten Entgeltpunkte für Kindererziehung sind mit dem Rentenartfaktor zu multiplizieren, der bei der großen Witwen-/Witwerrente seit dem Jahr 2002 0,55 beträgt (Online-Rentenlexikon, Zuschlag für Kindererziehung (Kinderkomponente)).

Der Zuschlag an Entgeltpunkten beträgt für das erste Kind maximal 1,9998. Dies entspricht einem Rentenaufschlag von 50,62 € in den alten und 44,12 € in den neuen Bundesländern (ebenda). Für jedes weitere Kind beziffert sich der Rentenzuschlag auf 0,9999 Entgeltpunkte. Daraus errechnet sich eine Rentensteigerung von 25,31 € in den alten und von 22,06 € in den neuen Bundesländern. Durch die Verdopplung des Kinderzuschlags für das erste Kind wurde bewirkt, dass eine Witwe mit einer durchschnittlichen Rente, die nur ein Kind er-

zogen hat, nicht schlechter gestellt worden ist als unter dem Recht, das vor dem Jahr 2002 gültig war (ebenda).

Die derzeitige Höhe des Kindererziehungszuschlags auf Witwen- und Witwerrenten wird nirgendwo dokumentiert.

3.2.7 Waisenrenten

Waisenrenten sind versicherungsfremde Leistungen, sie werden aus dem Fürsorgemotiv heraus bezahlt. Nach § 48 SGB VI haben Kinder Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil verstirbt, der die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder bereits eine Rente bezogen hat. Die Kinder erhalten Vollwaisenrente, wenn beide Eltern verstorben sind und bei einem verstorbenen Elternteil das Wartezeit- oder Rentenbezugskriterium gegeben ist. Zu den Kindern zählen nicht nur leibliche oder Adoptivkinder, sondern auch Stief- und Pflegekinder sowie Enkel und Geschwister. Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gezahlt, längstens bis zum Ende des 27. Lebensjahrs, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet, wenn es ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert oder wenn es behindert ist. Die Halbwaisenrente beträgt 10 % einer rechnerischen Erwerbsminderungsrente zum Todeszeitpunkt des Verstorbenen, die Vollwaisenrente beträgt 20 %, wobei die Rentenanwartschaften beider Elternteile berücksichtigt werden. Hinzu kommt ein Aufschlag, der sich nach der Zahl der rentenrechtlichen Zeiten des/der Verstorbenen richtet.

Im Jahr 2004 hat die GRV rund 915 Mill. € Waisenrenten bezahlt (Statistisches Jahrbuch 2005: 203). Der Schätzung liegt der Rentenbestand zur Jahresmitte 2004 zugrunde. Für das Jahr 2005 wird der gleiche Betrag angesetzt.

3.2.8 Anteil von Müttern an der Rente nach Mindesteinkommen nach § 262 SGB VI (Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt)

Es gibt im Rentenrecht eine Norm, von der vermutlich vorwiegend Rentnerinnen profitieren, deren Erwerbsmöglichkeiten aufgrund von Kindererziehung eingeschränkt waren. § 262 SGB VI regelt die Mindestbewertung von Pflichtversicherungszeiten, die vor dem Jahr 1992 angefallen sind. Voraussetzung für diese Mindestbewertung ist eine nachgewiesene Wartezeit von 35 Versiche-

rungsjahren, die sich aus Beitrags-, Ersatz-, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten zusammensetzt. Sehr niedrige Pflichtbeiträge sind um das 1,5-fache, höchstens auf 75 % des Beitragswertes für ein Durchschnittsentgelt angehoben worden (Online-Rentenlexikon, Mindestentgeltpunkte).

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund sind im Jahr 2004 3,24 Mrd. € an Renten nach Mindesteinkommen bezahlt worden. Für das Jahr 2005 wird hier mit 3 Mrd. € gerechnet. Nimmt man einen Abschlag von 10 % vor, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass nicht ausschließlich Mütter von der Regelung profitieren, dann gehen in die hier präsentierte Aufstellung 2,9 Mrd. € für das Jahr 2004 und 2,7 Mrd. € für das Jahr 2005 ein.

3.3 Maßnahmen in der Arbeitslosenversicherung

3.3.1 Kinderkomponente beim Arbeitslosengeld nach § 129 Abs. 1 SGB III

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt Arbeitslosen, die keine Kinder zu betreuen haben, 60 % des pauschalierten Nettoentgelts. Hat aber der Arbeitslose oder dessen Ehegatte bzw. Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 3–5 EStG, dann beträgt der Leistungssatz 67 %, sofern beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht getrennt leben.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schätzt, dass in den Jahren 2004 und 2005 die Ausgaben für die Kinderkomponente beim Arbeitslosengeld (SVR 2005: 371) bei jeweils 700 Mill. € gelegen haben. Das entspricht 2,4 % (2,6 %) des im Jahr 2004 (2005) gezahlten Arbeitslosengeldes in Höhe von 29,1 Mrd. € (2,7 Mrd. €) (Bundesagentur für Arbeit (a): 30f.; Bundesagentur für Arbeit (b): 46f.). Die Lasten tragen die Beitragszahler und – über den Bundeszuschuss – die Steuerzahler.

3.3.2 Kinderkomponente beim Kurzarbeitergeld nach § 178 SGB III

Die Personengruppe, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzung für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würde, hat beim Kurzarbeitergeld Anspruch auf 67 % der Entgeltdifferenz. Die übrigen Arbeitnehmer erhalten 60 % der Diffe-

renz zwischen dem Nettoentgelt ohne Kurzarbeit und dem Nettoentgelt mit Kurzarbeit.

Das Kurzarbeitergeld hat im Jahr 2004 (2005) 637 Mill. € (416 Mill. €) betragen (ebenda). Nimmt man an, dass davon – ähnlich wie beim Arbeitslosengeld – 2,5 % auf die Kinderkomponente entfallen, so ergeben sich 16 Mill. € für das Jahr 2004 und 10 Mill. € für das Jahr 2005. Financiers sind die Beitrags- und Steuerzahler.

3.3.3 Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach SGB III

Nach § 83 SGB III können Kosten in Höhe von 130 € monatlich für die Beaufsichtigung von Kindern von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden, wenn der Versicherte an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme der Agentur teilnimmt. Die Kosten sind laut Auskunft der Bundesagentur für Arbeit in den sonstigen Kosten einer beruflichen Weiterbildung enthalten. Nimmt man – wie beim Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld – eine Kinderkomponente von 2,5 % an, dann sind für die Jahre 2004 und 2005 jeweils 35 Mill. € zu veranschlagen (ebenda).

3.3.4 Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen nach § 59 SGB III und berufsbildende Maßnahmen

§ 59 SGB III räumt Auszubildenden einen Anspruch auf eine Berufsausbildungsbeihilfe ein, wenn die berufliche Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderungsfähig ist, wenn die Teilnehmer die Fördervoraussetzungen erfüllen und wenn die nötigen Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Fahrtkosten und der Lehrgangskosten nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Der Auszubildende erfüllt die Fördervoraussetzungen, wenn er außerhalb des Haushaltes der Eltern wohnt und wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus in nicht angemessener Zeit erreichbar ist (§ 64 SGB III). Der Bedarf für den Lebensunterhalt der Auszubildenden wird mit 310 € so festgesetzt wie der der Studierenden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz. An Fahrtkosten werden die für die niedrigste Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. An-

sonsten ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz maßgeblich.

Die Berufsbildungsbeihilfen haben sich im Jahr 2004 auf 562 Mill. € belaufen und im Jahr 2005 auf 541 Mill. € (ebenda). An begleitenden Lehrgangskosten für berufsbildende Maßnahmen sind im Jahr 2004 433 Mill. € angefallen und im Jahr 2005 541 Mill. € (ebenda). Die Bundesregierung veranschlagte in ihrer Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage zur Familienpolitik vom 27. Februar 2006 die Ausgaben für die Berufsausbildungsbeihilfen auf 1 127 Mill. € für das Jahr 2005 (Deutscher Bundestag 2006: 7). Die vorliegende Studie stützt sich auf die Zahlen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Die Lasten tragen die Beitragszahler und die Steuerzahler.

3.3.5 Förderung benachteiligter Auszubildender nach § 242 SGB III

Die Bundesagentur für Arbeit fördert gezielt jene Auszubildende, die ohne eine Hilfe bei der Berufsausbildung scheitern oder die nach der Berufsausbildung kein Ausbildungsverhältnis eingehen würden oder bei denen Angebote zur beruflichen Eingliederung erfolglos waren. Zusätzlich zu den Maßnahmekosten zahlt die Bundesagentur Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach § 244 SGB III.

Im Jahr 2004 hat die Bundesagentur für Arbeit für die Förderung benachteiligter Auszubildender 1,1 Mrd. € und 2005 1 Mrd. € ausgegeben (Bundesagentur für Arbeit (a): 28f.; Bundesagentur für Arbeit (b): 44f.). Finanziert werden die Beträge aus dem Beitragsaufkommen und – über den Bundeszuschuss zum Haushalt der Bundesagentur für Arbeit – aus dem Steueraufkommen.

3.3.6 Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung

Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung sind eine Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit, die auf die Berufsinteressen von Schülern und Studenten zugeschnitten ist und der in jeder örtlichen Arbeitsagentur Deutschlands nachgegangen wird. Üblich ist auch die Beratung vor Ort in Schulsprechstunden. Die Berufsberatung bietet jungen Menschen folgende Informationen an: „Informationen über die Berufsausbildungen, Zeitschriften und Bücher über Berufswahl, Informationen über weiterführende Schulen (auch in speziellen Fachrichtungen),

Informationen über Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, Vermittlungsvorschläge für Ausbildungsstellen, Arbeitgeber/Ausbilder-Informationen, psychologische Eignungsuntersuchung“ (Wikipedia, Online-Enzyklopädie); durch die Ausbildungsvermittlung kommt es zum Abschluss eines Vertrags mit einem Arbeitgeber.

Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sind klassische Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit. Es ist nicht bekannt, welcher Anteil der Verwaltungskosten von insgesamt 6,5 Mrd. € im Jahr 2005 auf die Funktion „Berufsberatung und Arbeitsvermittlung“ entfällt.

3.4 Maßnahmen in der gesetzlichen Pflegeversicherung

3.4.1 Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder bzw. Lebenspartner in der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 25 SGB XI

Die für die gesetzliche Pflegeversicherung (GPV) gültige Familienversicherung ist in § 25 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) geregelt. Danach sind Ehepartner oder Lebenspartner sowie Kinder über die Beiträge des Beitragspflichtigen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit mitversichert, sofern sie die dort genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder über kein Gesamteinkommen verfügen, das regelmäßig im Monat ein Siebtel einer Bezugsgröße für die Sozialversicherung, die § 18 SGB IV vorgibt, überschreitet. Dies sind 345 €. Bei geringfügiger Beschäftigung nach § 8 SGB IV gilt eine Einkommensgrenze von 400 € pro Monat.

Kinder sind in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert, bei Erwerbslosigkeit bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Im Falle einer fortgesetzten Schul- oder Berufsausbildung sind sie bis zum Ende des 25. Lebensjahres mitversichert. Sind die Kinder behindert und außerstande, sich selbst zu unterhalten, gilt keine Altersgrenze.

In der gesetzlichen Pflegeversicherung waren im Jahr 2004 70,28 Mill. Personen versichert. Davon waren 19,79 Mill. mitversicherte Familienangehörige bzw. Lebenspartner (BMG 2006a). Der Sachverständigenrat zur Begutachtung

der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schätzt den Umverteilungsstrom, der von den Pflichtmitgliedern und freiwillig Versicherten zu den beitragsfrei Mitversicherten fließt, für das Jahr 2003 auf 4,6 Mrd. € (SVR 2005: 363). Davon entfallen rund 1,2 bis 1,5 Mrd. € auf die mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner und 3,1 bis 3,4 Mrd. € auf die mitversicherten Kinder (ebenda). Für die Jahre 2004 und 2005 wird auch mit je 4,6 Mrd. € kalkuliert.

3.4.2 Beitragsfreie Mitversicherung von Kindern als Eckpfeiler der privaten Pflege-Pflichtversicherung nach §110 SGB XI

Die private Krankenversicherung (PKV) darf – anders als bei der Absicherung des Krankheitsrisikos – die Beitragsgestaltung der privaten Pflege-Pflichtversicherung zur Absicherung des Pflegerisikos nicht an Risikoaspekten ausrichten. § 110 SGB XI schreibt neben dem Kontrahierungszwang und anderen sozialen Regeln für die Tarifgestaltung auch die beitragsfreie Mitversicherung der Kinder vor.

In der privaten Pflege-Pflichtversicherung waren Ende des Jahres 2003 8,92 Mill. Personen versichert (BMG 2006b). Dies sind 12,7 % der gesetzlich versicherten Personen. Unterstellt man eine Zusammensetzung des Personenkreises nach Alter und Erwerbstätigkeit wie bei der gesetzlichen Pflegeversicherung, so ergibt sich eine Beitragspräferenz für die mitversicherten Kinder in Höhe von rund 420 Mill. € zu Lasten der Beitragszahler.

3.4.3 Beitragserhöhung für Kinderlose nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz (KiBG)

Die GPV ist die einzige der fünf Säulen des Sozialversicherungssystems in Deutschland, die den Beitrag danach differenziert, ob der Versicherte Kinder hat oder nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat am 3. April 2001 das Urteil verkündet, dass Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen, nicht mit gleich hohen Beiträgen belastet werden dürfen wie Mitglieder ohne Kinder (Bundesverfassungsgericht 2001: 4). In dem Urteil hat sich der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Aufwand der GPV für Pflegebedürftige, die Kinder erzogen

haben, geringer ist als der für kinderlose Pflegebedürftige. Demnach sollen Kostenunterschiede bei der ambulanten Pflege bestehen. Pflegebedürftige ohne Kinder verursachen demnach um 10 % höhere Kosten als Pflegebedürftige mit Kindern (Bundesverfassungsgericht 2001: 5).

Auf der Beitragsseite stellt das Bundesverfassungsgericht eine verfassungswidrige Benachteiligung von Eltern fest: „Kinderlosen, die lediglich Beiträge bezahlt, zum Erhalt des Beitragszahlerbestandes aber nicht beigetragen haben, erwächst daher ein Vorteil. Zwar finanzieren sie mit ihren Beiträgen auch die Abdeckung des Pflegerisikos der beitragsfrei versicherten Ehegatten und Kinder mit. Insgesamt wird der Vorteil, den Kinderlose durch das Aufziehen der nächsten Generation erlangen, durch die Umlage für die Familienversicherten aber nicht aufgezehrt (ebenda: 5f.).

Am 1. Januar 2005 ist das Kinderberücksichtigungsgesetz (KiBG) in Kraft getreten, das nur für die gesetzliche Pflegeversicherung gilt. Seither müssen kinderlose gesetzliche Versicherte zwischen dem 23. und 65. Lebensjahr einen Zuschlag von 0,25 Prozentpunkten zur Pflegeversicherung zahlen. Der Arbeitnehmeranteil steigt somit auf 1,1 % des beitragspflichtigen Einkommens; der Arbeitgeberanteil beträgt nach wie vor 0,85 Prozentpunkte. Die Mehreinnahmen belaufen sich nach Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit für das Jahr 2005 auf rund 700 Mill. €. Die Zahl der kinderlosen Beitragszahler ist dem Ministerium nicht bekannt, so dass sich keine Rechnung darüber aufstellen lässt, welchen Gesamtbetrag Pflichtmitglieder mit Kindern hätten bezahlen müssen, wenn die Beitragserhöhung gleichmäßig auf die zahlenden Mitglieder verteilt worden wäre. Als fiktiver Anteil der Beitragszahler mit Kindern werden hier überschlägig 350 Mill. € veranschlagt.

3.4.4 Beitragsfreiheit während des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld nach § 56 Abs. 3 SGB XI

Nach § 56 Abs. 3 SGB XI sind zahlende Mitglieder der GPV für die Dauer des Bezugs von Mutterschafts- oder Erziehungsgeld beitragsfrei, soweit es sich um diese Leistungen handelt. Das ist nach § 224 Abs. 1 SGB V auch bei der gesetzlichen Krankenversicherung der Fall, deren Versichertenkreis sich weitgehend mit dem der gesetzlichen Pflegeversicherung deckt. Nimmt man an, dass das

Verhältnis zwischen Beitragsausfall und Beitragsaufkommen in der GPV analog zu dem in der GKV ist, dann errechnet sich für die Jahre 2004 und 2005 ein Vorteil für junge Mütter/Väter in Höhe von jeweils 185 Mill. € (Online-Datenbank für Sozialpolitik (b), Finanzentwicklung in der Pflegeversicherung 1996 – 2004; BMGS 2005 (a); SVR 2005: 363).

3.5 Maßnahmen in der gesetzlichen Unfallversicherung

3.5.1 Beitragsfreier gesetzlicher Unfallschutz für Kinder, Schüler und Studenten in der Gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII

Kinder, Schüler und Studenten sind während ihres Hin- und Rückwegs zur bzw. ihres Aufenthalts in der Kindertagesstätte, Schule oder Hochschule gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII unfallrechtlich abgesichert. Die anderen Versicherten zahlen keinen Arbeitgeberbeitrag an die gesetzliche Unfallversicherung. Nach § 150 Abs. 1 SGB VII werden die Beiträge allein vom Unternehmen bzw. Arbeitgeber erbracht, wobei die Beiträge von der Lohnsumme abhängig sind (§ 153 SGB VII) sowie von der Gefahrenklasse (§ 157 SGB VII), über die die Berufsgenossenschaft bestimmt. Die Unfallversicherungsbeiträge der Unternehmen kann man aber letztlich als einbehaltene Bruttolohnbestandteile der Versicherten interpretieren. Gäbe es sie nicht, wäre der Bruttolohn, aus dem die Versicherten ihren Beitrag leisten müssten, höher. Gemessen an dieser Referenz werden Kinder, Schüler und Studenten bevorzugt behandelt.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales waren im Jahr 2004 17,4 Mill. Kinder, Schüler und Studenten bei der gesetzlichen Unfallversicherung mitversichert. Dies sind 23,1 % aller Versicherten (75,2 Mill. Personen). Bei einem gesamten Beitragsaufkommen von 12,7 Mrd. € errechnet sich für die privilegierte Gruppe eine Beitragsersparnis in Höhe von 2,87 Mrd. €. Für das 2005 werden 2,8 Mrd. € veranschlagt.

3.5.2 Mitversicherung von Ehepartnern in ausgewählten Berufszweigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 SGB VII

Durch die genannte Rechtsgrundlage sind mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner von Landwirten, von Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern sowie von selbstständig tätigen Küstenschiffern und Küstenfischern mitversichert. Dies ist aber nur insoweit eine Subventionierung der genannten Personengruppe, als sich die Mitarbeit nicht in einem entsprechenden Unfallversicherungsbeitrag für die mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner niederschlägt. Das Ausmaß potentieller Umverteilung zugunsten der mitarbeitenden (i.d.R.) Frauen ist unbekannt.

3.5.3 Witwen- und Witwerrenten

Was die Witwen- und Witwerrenten betrifft, so könnte man der Auffassung sein, dass es sich beim fiktiven Transfer von kinderlosen Ledigen an die Hinterbliebenen um einen versicherungsimmanenten Umverteilungsvorgang handelt – ähnlich der Umverteilung von Gesunden zu Kranken in der Krankenversicherung. Denn neben der Gewährung medizinischer und berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation gehört es zu den originären Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung, Verletztengeld, Verletztenrente und Hinterbliebenenrente zu zahlen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Freilich ließe sich entgegennehmen, dass die Nachfrage nach höheren Leistungen ihren Niederschlag in höheren Versicherungsprämien finden müsste. Hingegen wird die arbeitgeberbeitragsbedingte Kürzung des Bruttolohns der unfallversicherten Arbeitnehmer vermutlich nicht nach der Zahl der zu versorgenden Familienmitglieder gestaffelt.

Im Jahr 2004 hat die gesetzliche Unfallversicherung nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 1,4 Mrd. € an Witwen- und Witwerrenten gezahlt. Für das Jahr 2005 ist der gleiche Betrag zu erwarten. Diese Hinterbliebenenrenten werden hier nur nachrichtlich erwähnt.

3.5.4 Waisenrenten

Eine Anfrage beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ergeben, dass die gesetzliche Unfallversicherung im Jahr 2004 an Waisenrenten 128 Mill. €

verausgibt hat. Diese Position wird in der vorliegenden Aufstellung nur nachrichtlich erfasst.

4 Monetäre Transfers des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit familienpolitischem Bezug

4.1 Kindergeld nach § 1 BKKG

Personen, die im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, erhalten kein Kindergeld als Steuernachlass, sondern als ausgezahlte Sozialleistung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (z.B. Versicherungspflicht bei der Bundesagentur für Arbeit oder Wohnsitz im Inland bei EU-Bürgern wie etwa bei NATO-Truppenmitgliedern und ihren Ehefrauen). Ferner erhalten nach § 1 BKKG Vollwaisen Kindergeld, sofern sie nicht bei Ersatzeltern als Kind geführt werden. Für das erste, zweite und dritte Kind werden je 154 € monatlich gezahlt, für das vierte und jede weitere 179 €.

Im Jahr 2004 ist für Anspruchsberechtigte nach § 1 BKKG Kindergeld in Höhe von 107 Mill. € ausgezahlt worden (*Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2004*: 1159), für das Jahr 2005 ist geplant, 115 € für Kindergeld auszugeben (*Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005*, Band 2, Kapitel 1710: 47).

4.2 Kinderzuschlag nach § 6 a BKKG

Im Jahr 2005 ist – im Rahmen der Einführung des Arbeitslosengeldes II – ein Kinderzuschlag für einkommensschwache Familien neu eingeführt worden. Adressat für den Kinderzuschlag nach § 6 a BKKG sind Eltern, deren Einkünfte gerade ausreichen, um den eigenen Lebensunterhalt, nicht aber den der Kinder, zu decken. Ohne den Kinderzuschlag wären die Eltern zusätzlich auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 € pro Kind.

Für das Jahr 2005 waren für den Kinderzuschlag Mittel in Höhe von 217 Mill. € vorgesehen (ebenda). Tatsächlich sind Ausgaben in Höhe von 103 Mill. € getätigt worden (Deutscher Bundestag 2006: 7).

4.3 Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) werden seit Anfang 1986 die Erziehungsleistungen der Mütter und Väter honoriert, die ihr Kind nach der Geburt betreuen. Das Erziehungsgeld des Bundes ist eine vom Bund finanzierte Familienleistung, die einkommensabhängig gewährt wird. Am 1. Januar 2004 ist die Neufassung des BERzGG in Kraft getreten. Sie regelt das Erziehungsgeld für Kinder, die nach dem 1.1.2004 geboren sind. Erziehungsgeld wird nach § 1 BERzGG demjenigen Elternteil gewährt, der während der Kinderbetreuung keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (maximal 30 Wochenstunden). Das Erziehungsgeld wird längstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes bezahlt.

Der Erziehungsgeldberechtigte kann nach § 5 Abs. 1 BERzGG zwischen dem so genannten Regelbetrag und dem Budget wählen. Der Regelbetrag macht maximal 300 € im Monat aus und wird für 24 Monate geleistet, das Budget beträgt 450 € für 12 Monate.

Bei den Einkommensgrenzen für das Bundeserziehungsgeld handelt es sich um ein pauschaliertes Jahresnettoeinkommen, d.h. das Bruttoeinkommen wird um Werbungskosten und Pauschalabzüge gekürzt. Während der ersten sechs Monate des Kindes liegt bei der Regelbetragslösung die Einkommensgrenze für das pauschalierte Jahresnettoeinkommen von Paaren mit oder ohne Trauschein bei 30 000 €, bei Alleinerziehenden bei 23 000 €. Besteht Anspruch auf das Budget, gilt für Familieneinkommen eine Grenze von 20 086 €. Die Grenze für Alleinerziehende liegt bei 19 086 € (§ 3 Abs. 3 BERzGG). Liegt das Einkommen für die ersten sechs Monate über der Einkommensgrenze, wird Erziehungsgeld nicht gezahlt.

Ab dem siebten Lebensmonat des Kindes werden die jeweiligen Einkommensgrenzen für Paare und für Alleinerziehende nach der Kinderzahl gestaffelt. Liegt das pauschalierte Jahresnettoeinkommen darüber, wird das Erziehungsgeld gemindert. Für Eltern mit einem Kind beträgt die herabgesetzte Einkommensgrenze 16 500 € (für Alleinerziehende 13 500 €). Diese Beträge erhöhen sich für jedes weitere Kind um 3 140 €. Nach § 3 Abs. 4 vermindert sich das Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat bei der Regelbetragslösung (Budgetlösung) um 5,2 % (7,2 %) des die Grenze übersteigenden Einkommens.

Das Erziehungsgeld wird zusätzlich zum Wohngeld, zur Ausbildungsförderung, zur Arbeitslosenhilfe und zur Sozialhilfe bzw. zum Arbeitslosengeld II gewährt. Jedoch wird Mutterschaftsgeld auf das Erziehungsgeld angerechnet (13 € täglich beim Budget, sonst maximal 10 €).

Die Ausgaben des Bundes für das Bundeserziehungsgeld haben sich im Jahr 2004 auf 3 061 Mill. € belaufen (*Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2004*: 1159). Für das Jahr 2005 sind Bundesmittel in Höhe von 2 740 Mill. € veranschlagt gewesen (*Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005*, Kapitel 1710: 47). Tatsächlich sind 2900 Mill. € ausgegeben worden (Deutscher Bundestag 2006: 5).

4.4 Ausgaben der Länder für Erziehungsgeld

Ergänzend zum Bundeserziehungsgeld zahlen manche Bundesländer ein Landeserziehungsgeld.

Das Landeserziehungsgeld von Baden-Württemberg wird nach der Gewährung von Bundeserziehungsgeld gezahlt, wenn der erziehende Elternteil die Erwerbstätigkeit aufgegeben hat oder teilzeiterwerbstätig ist. Das Landeserziehungsgeld wird im Rahmen der Einkommensgrenzen geleistet, die für das Bundeserziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes gültig sind. Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils maximal 205 € pro Monat. Für das dritte und weitere Kinder ist es bis zu 307 € pro Monat aufgestockt worden (Werding und Hofmann 2005: 134). Im Staatshaushaltsplan Baden-Württemberg 2005/2006 sind für 2004 und 2005 jeweils rund 85 Mill. € an Landeserziehungsgeld eingestellt (*Staatshaushaltsplan Baden-Württemberg 2005/2006*, Kapitel 0919: 97).

Bayern zahlt im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld Landeserziehungsgeld, das nach der Kinderzahl gestaffelt ist und für das die Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldes ab dem siebten Lebensmonat des Kindes gelten. Für das erste Kind wird längstens für sechs Monate eine Zahlung von maximal 200 € pro Monat geleistet. Ab dem zweiten Kind beträgt die Förderdauer maximal zwölf Monate. Für das zweite Kind gibt es bis zu 250 € pro Monat, für das dritte und alle weiteren maximal 350 €. (Werding und Hofmann 2005: 134). Im Staatshaushalt des Landes Bayern für das Haushaltsjahr 2005/ 2006 ist für das

Jahr 2004 (2005) ein Landeserziehungsgeld in Höhe von 152 Mill. € (114 Mill. €) vorgesehen (*Staatshaushalt des Landes Bayern für das Haushaltsjahr 2005/2006*, Kapitel 1007: 126).

Sachsen zahlt für maximal neun Monate Landeserziehungsgeld, wenn kein Bundeserziehungsgeld mehr bezogen werden kann und bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Wieder gelten die Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldes ab dem siebten Lebensmonat. Das Landeserziehungsgeld beträgt in der Regel maximal 205 € pro Monat. Hat ein drittes oder jedes weitere Kind Geschwister, die Schüler, Auszubildende oder Studierende sind, können bis zu 307 € pro Monat geleistet werden (Werding und Hofmann 2005: 134f.). Der Freistaat Sachsen hat für die Jahre 2004 und 2005 Ausgaben für das Landeserziehungsgeld in Höhe von je 31 Mill. € getätigt (Auskunft des Sozialministeriums des Freistaates Sachsen).

Das Landeserziehungsgeld von Thüringen in Höhe von maximal 307 € pro Monat schließt sich an die Gewährung von Bundeserziehungsgeld an und wird solange geleistet, bis das Kind im Alter von 2 ½ Jahren einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz erworben hat. Gültig sind wieder die im Bundeserziehungsgeldgesetz verankerten Einkommensgrenzen. Laut Landeshaushaltsplan 2006/2007 des Landes Thüringen sind im Jahr 2004 für diese Zwecke 20 Mill. € ausgegeben worden sein. Für das Jahr 2005 sind 15 Mill. Euro eingeplant (*Landeshaushaltsplan 2006/2007 des Landes Thüringen*, Kapitel 0824: 110).

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat im Anschluss an die Erziehungsförderung des Bundes bis maximal zum dritten Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld gewährt. Am 1. Mai 2005 ist das Landeserziehungsgeldgesetz außer Kraft getreten (Werding und Hofmann 2005: 135). Im Jahr 2004 (2005) sind nach dem Haushaltsplan 2006/2007 des Landes Mecklenburg-Vorpommern 1,6 Mill. € (0,3 Mill. €) ausgegeben worden (*Haushaltsplan 2006/2007 des Landes Mecklenburg-Vorpommern*, Kapitel 1019: 104).

4.5 Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten an die GRV nach § 177 SGB VI

Der Bund ist verpflichtet, die Beitragsausfälle zu kompensieren, die sich während der Zeit der Kindererziehung auf den Rentenkonten der Mütter bzw. Väter

einstellen. Es wäre eine Doppelzählung, wenn man sowohl die auf Kindererziehung basierenden Rentenausgaben der GRV als auch die Beiträge des Bundes an die GRV für Kindererziehung im vorliegenden Rechenwerk berücksichtigen würde. Im Abschnitt III 2 a ist begründet worden, weshalb die (betragsmäßig höheren) Beitragszahlungen des Bundes statt der Rentenleistungen berücksichtigt werden.

Die vom Bund an die GRV überwiesenen Kindererziehungsbeiträge haben sich im Jahr 2004 auf 11 843 Mill. € (*Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2004: 1006*) belaufen. Für das Jahr 2005 waren 11 715 Mill. € (*Bundshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, Kapitel 1513: 105*) geplant.

4.6 Beiträge des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit während der Erziehungszeit

Nach § 26 Abs. 2 a SGB III sind Personen, die an Arbeitsfördermaßnahmen teilnehmen, in der Zeit versicherungspflichtig gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, in der sie ein Kind erziehen, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach § 347 Nr. 9 SGB III ist der Bund verpflichtet, diese Beiträge zu zahlen.

Im Jahr 2004 hat der Bund 60 Mill. € an Sozialversicherungsbeiträgen an die Bundesagentur für Arbeit überwiesen (*Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2004: 620*). Für das Jahr 2005 sind 110 Mio. € geplant (*Bundshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, Kapitel 0912: 132*).

4.7 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) ist seit dem 1. Januar 1980 rechtskräftig. Derzeit gilt die Fassung vom 2. Januar 2002. Es sichert den Unterhalt von Kindern allein stehender Mütter oder Väter. Nach § 1 Abs. 1 UhVorschG sind Kinder unter zwölf Jahren anspruchsberechtigt, die bei einem Elternteil leben und vom anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt mindes-

tens in Höhe eines Regelbetrags bekommen, der für nichteheliche Kinder maßgeblich ist.

Nach § 1 der neuen Regelbetrag-Verordnung, die am 1. Juli 2005 rechtskräftig geworden ist, beziffert sich der Regelbetrag in den alten Bundesländern (in den neuen Bundesländern) für ein Kind der 1. Altersstufe auf 204 € (188 €), der zweiten Altersstufe auf 247 € (228 €) und der dritten Altersstufe auf 291 € (261 €) (Regelbetragsverordnung). Die erste Altersstufe reicht bis zum sechsten Geburtstag, die zweite bis zum dreizehnten Geburtstag. Der sich nach der Regelbetragsverordnung ergebende Unterhaltsbetrag vermindert sich nach § 2 Abs. 2 UhVorschG um die Hälfte des Kindergeldes, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Anspruch auf ein volles Kindergeld hat.

Im Jahr 2004 sind beim Bund Zahlungen nach dem UhVorschG in Höhe von 264 Mill. € angefallen (*Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2004*: 1158). Da der Bund nach § 8 Abs. 1 UhVorschG ein Drittel der Mittel aufbringt und die Länder und Gemeinden zwei Drittel, liegt der Gesamtbetrag bei 792 Mill. €. Für das Jahr 2005 hat der Bund 260 Mill. € eingeplant (*Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005*, Band 2, Kapitel 1710: 45), was ein Gesamtvolumen von 780 Mill. € bedeutet. Das Haushalts-Ist beträgt 805 Mill. €.

4.8 Zahlung an die Stiftung „Mutter und Kind“

Der Bund hat durch ein Bundesgesetz vom 30. Juli 1984 die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ errichtet. Die Bundesstiftung soll schwangeren Frauen, die sich wegen einer Konfliktlage an eine anerkannte Beratungsstelle gewendet haben, materielle Hilfen gewähren. Nach den Erläuterungen im Bundeshaushaltsplan handelt es sich „um Hilfen zur Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung einer familiengerechten Wohnung, Hilfen zur Haushaltsführung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung, vor allem Hilfe durch Familienhelferinnen für körperlich und seelisch überlastete Mütter, Hilfen zur Anschaffung von Wäsche, Kleidung und Haushaltsgegenständen, Hilfen zur Betreuung des Kindes“ (*Bundeshaushaltsplan 2005*, Kapitel 1710: 46).

Im Jahr 2004 hat der Bund 92 Mill. € an die Stiftung gezahlt (*Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2004*: 1158), für 2005

war der gleiche Betrag geplant (*Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005*, Band 2, Kapitel 1710: 46).

4.9 Familienkomponente beim sozialen Wohnungsbau

Die Zielgruppe der staatlichen Wohnraumförderung ist in § 1 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG), das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, genannt. Demnach unterstützt die Förderung von Mietwohnraum „insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen sowie Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Wohnungslose und sonstige hilfsbedürftige Personen“. Die Förderung der Bildung von selbstgenutztem Wohnungseigentum zielt insbesondere ab auf „Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie auf behinderte Menschen, die unter Berücksichtigung ihres Einkommens und der Eigenheimzulage die Belastungen des Baus oder Erwerbs von Wohnraum ohne Wohnraumförderung nicht tragen können“. § 8 WoFG stellt klar: „die Förderung der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums erfolgt bevorzugt für Familien und andere Haushalte mit zwei und mehr Kindern...“.

Während im Zweiten Wohnungsbaugesetz (II WoBauG) in der Fassung der letzten Änderung vom 18. Dezember 1995 noch das Ziel genannt wird, für weite Kreise der Bevölkerung breit gestreutes Wohneigentum zu schaffen (§ 1 Abs. 2 II WoBauG), hat sich mit dem Wohnraumförderungsgesetz der Akzent deutlich in Richtung Familienförderung verlagert. In einer Auflistung von familienpolitischen Maßnahmen darf die Wohnraumförderung daher nicht fehlen.

Es gibt für die Förderung Einkommensgrenzen. Die Einkommensgrenze für einen Zwei-Personenhaushalt beträgt nach § 9 Abs. 2 WoFG 18 000 €. Für jede weitere im Haushalt lebende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 4100 €. Ist die weitere Person ein Kind, steigt das Maximaleinkommen um zusätzlich 500 €. Beim veranschlagten Einkommen handelt es sich um ein pauschaliertes Nettoeinkommen. Es erfolgt ein pauschaler Abzug von Einkommensteuer und Pflichtbeiträgen zur GKV und GRV in Höhe von jeweils 10 % (§ 23 Abs. 1 WoFG). Ferner werden nach § 24 WoFG Frei- und Abzugsbeträge gewährt. So werden jungen Ehepaaren bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Eheschließung ein Abzugsbetrag von 4 000 € eingeräumt. Für jedes Kind

unter zwölf Jahren werden 600 € gewährt. Ferner kann das Einkommen um bis zu 600 € gekürzt werden, wenn ein im Haushalt lebendes Kind eigenes Einkommen bezieht, und das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Für das Haushaltsjahr 2004 (2005) stellte der Bund für die soziale Wohnraumförderung nach § 38 WoFG 110 Mill. € (202,4 Mill. €) bereit. Der Bewilligungsrahmen für die Länder hat nach Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 1 640 Mill. € (1 326 Mill. €) betragen. Die Anteile der Länder an der Finanzierung sind nicht fest vorgegeben. Über sie wird in programmspezifischen Verwaltungsvereinbarungen entschieden. Die Mittel werden nach Information des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen überwiegend als zinsgünstige Darlehen vergeben, nicht als Zuschüsse. Da das Subventionsäquivalent nicht bekannt ist, wird darauf verzichtet, einen Schätzwert für die Familienkomponente des Fördervolumen zu präsentieren.

Die öffentliche Hand kann für die genannten Zwecke auch Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen übernehmen; deren Höhe ist aber nicht dokumentiert. Auch die Abgabe von verbilligtem Bauland zählt nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 WoFG zu den Fördertechniken, über deren Höhe nichts bekannt ist.

4.10 Familienkomponente beim Wohngeld

Es erscheint angebracht, Teile des Wohngelds in die Bestandsaufnahme familienpolitischer Maßnahmen einzubeziehen. Zwar ist der Anspruch auf Wohngeld nicht nur auf Familien beschränkt. Familien stellen aber die bevorzugte Zielgruppe dar. § 1 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) lautet: „Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet“.

Zum 1. Januar 2005 hat es Änderungen im Wohngeldrecht gegeben. Seither sind Empfänger bestimmter Sozialleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen, wobei deren Wohnbedarf im Rahmen der spezifischen Sozialleistungen berücksichtigt wird. Diese Gruppen sind nach § 1 Abs. 2 WoGG vor allem Empfänger von Arbeitslosengeld II und von Sozialhilfe.

Die Höhe des Wohngeldanspruchs ist nach § 2 WoGG in Verbindung mit den im Gesetz beigefügten Anlagen bzw. Wohngeldtabellen abhängig von der Zahl

der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Einkommens der Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Die Wohngeldtabellen sind so ausgestaltet, dass der von Familien selbst zu tragende Anteil der Wohnkosten an ihrem verfügbaren Einkommen deutlich niedriger ist als z.B. der von alleinstehenden Senioren mit einem geförderten Heimplatz. Zu den Familienmitgliedern zählen nach § 4 WoGG der Antragberechtigte, sein Ehegatte, Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder), Eltern, Schwiegereltern, Onkel, Tanten, Schwager und Schwägerinnen. Der Begriff des Jahreseinkommens nach § 10 WoGG ist familienfreundlich ausgestaltet, weil vor allem Kindergeld, Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht einbezogen werden. Ansonsten erfolgt bei der Ermittlung des Familieneinkommens ein pauschaler Abzug von 10 % für Steuern, Pflichtbeiträge zur GKV, GRV und GPV (§ 12 Abs. 1 WoGG). Die Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 8 WoGG sind gestaffelt nach Zahl der Familienmitglieder, nach Zeit der Bezugsfertigkeit und nach Mietstufen.

Das Wohngeld wird je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sind im Jahr 2004 Wohngeldausgaben in Höhe von insgesamt 5,2 Mrd. € angefallen. Im Jahr 2005 sind die Wohngeldausgaben wegen der Neuregelungen im WoGG auf 1,35 Mrd. € zurückgegangen.

Bei der Frage nach einem geeigneten Wertansatz ist zu beachten, dass der Anspruch auf Wohngeld jedem zugebilligt wird, der die Voraussetzungen erfüllt. So gesehen ist es keine Familienförderung, wenn eine Familie Wohngeld bezieht. Die Förderung ist das zusätzliche Wohngeld im Vergleich zu einem kinderlosen Ehepaar oder einem Alleinstehenden. In Ermangelung von Informationen wird hier pauschal ein Drittel des Wohngeldvolumens als Familienkomponente veranschlagt, also für das Jahr 2004 (2005) 1,75 Mrd. € (450 Mill. €). Dies mag als willkürlich erscheinen. Allerdings wäre es ebenso willkürlich, keinen Wertansatz zu präsentieren.

4.11 Familienkomponenten bei der Sozialhilfe

Im Rahmen der Sozialhilfe wird Hilfe zum Lebensunterhalt (für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens) (§ 27 SGB XII) sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen geleistet. Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst u.a. Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts.

Seit 1. Januar 2005 beträgt der Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand oder für Alleinerziehende in Westdeutschland 345 € pro Monat (Regelsatzverordnung für Sozialhilfe, wirksam ab 1. Januar 2005). Das Sozialhilfeniveau in Ostdeutschland liegt bei 96 %. Der Regelsatz dient zur Deckung der genannten Bedarfe ohne Heizung und Unterkunft, die separat abgegolten werden. Es werden nach § 30 SGB XII Mehrbedarfzuschläge gewährt. Schwangeren Frauen wird ab dem 4. Monat ein Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 17 % des Regelsatzes zugewilligt. Außerdem wird ein Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 36 % des Regelsatzes eingeräumt, wenn der Sozialhilfeempfänger mit einem Kind unter sieben Jahren zusammenlebt oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren. Den Familienangehörigen wird ferner ein vom Eckregelsatz abgeleiteter eigener Regelsatz ausgezahlt, der altersabhängig ist. Personen unter 14 Jahren erhalten 80 % des Eckregelsatzes (207 €), Personen über 14 Jahren erhalten 60 % (276 €) (ebenda).

Im Sozialbericht 1997 werden die Familienleistungen der Sozialhilfe im Jahr 2001 auf 3,41 Mrd. € geschätzt (BMA 1998: 200). Das sind 41 % der im Jahr 2001 gewährten Hilfen zum laufenden Lebensunterhalt (Statistisches Jahrbuch 2003: 488) Das Statistische Bundesamt weist für das Jahr 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 9981 Mio. € aus (Statistisches Bundesamt, Online – Sozialleistungen). Nimmt man an, dass der Anteilssatz der Familienkomponente an der Sozialhilfe von damals 41 % auf 38 % gesunken ist – um dem Trend zum Single-Dasein Rechnung zu tragen –, ergibt sich als Familienkomponente bei der Sozialhilfe für das Jahr 2004 ein Betrag in Höhe von 3 790 Mill. €. Für das Jahr 2005 werden 3 780 Mill. € veranschlagt.

4.12 Kinderkomponente bei der Arbeitslosenhilfe

Wie bei den von der Bundesanstalt für Arbeit finanzierten Lohnersatzleistungen gab es auch bei der bis Ende des Jahres 2004 vom Bund gezahlten Arbeitslosenhilfe eine Kinderkomponente. Während kinderlose Versicherte bei Bedürftigkeit 53 % des pauschalierten früheren Nettoarbeitsentgelts als Arbeitslosenhilfe erhalten haben, bezogen Versicherte mit mindestens einem Kind im Sinne des Steuerrechts 57 %.

Das BMF hat die Kinderkomponente bei der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 2001 auf 256 Mill. € geschätzt (BMF 2001: 22). Das waren 2 % der gesamten Ausgaben für Arbeitslosenhilfe in Höhe von 12 777 Mill. € (*Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2001*: 736). Im Jahr 2004 hat der Bund 18 758 Mill. € Arbeitslosenhilfe gezahlt (*Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2004*: 620). Veranschlagt man davon 2 % als Familienkomponente, errechnet sich ein Ausgabevolumen in Höhe von 375 Mill. €.

4.13 Mehrbedarfzuschläge für Alleinerziehende beim Arbeitslosengeld II

Nach § 20 Abs. 2 SGB II erhält ein Empfänger von Arbeitslosengeld II – neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung – eine Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 345 € in den alten Bundesländern und 331 € in den neuen Bundesländern. werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach § 21 Abs. 2 nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 12 % der Regelleistung. Der/die Arbeitslose hat nach § 21 Abs. 3 Anspruch auf einen Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 36%, wenn er/sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt oder in Höhe von 12 % der maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz ergibt, aber höchstens 60 % von dieser.

Das Bundesministerium der Finanzen beziffert die Ausgaben für die Mehrbedarfzuschläge für Alleinerziehende für das Jahr 2005 auf 420 Mill. € (BMF 2005: 50).

4.14 Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit dem Empfänger von Arbeitslosengeld II in Bedarfsgemeinschaften leben, erhalten gemäß § 28 SGB II Sozialgeld. Das sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 % der Regelleistung und im 15. Lebensjahr 80 % davon. Die Zahl der Sozialgeldempfänger in Bedarfsgemeinschaften mit Empfängern von Arbeitslosengeld II hat nach Informationen der Arbeitnehmerkammer Bremen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband im Juli 2005 1 197 885 Personen in Westdeutschland und 489 864 Personen in Ostdeutschland betragen (Arbeitnehmerkammer, Online). Setzt man als Durchschnittssatz der Regelleistung 65 % an, ergibt sich als Familienkomponente des Arbeitslosengeldes II ein geschätzter Betrag in Höhe von 4 485 Mill. €.

4.15 Familienkomponente bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II

Mit Wirkung ab 1. Januar 2005 sind Staatsleistungen für Unterkunft und Heizung aus der Wohngeldkasse ausgelagert und in die Sozialleistungssysteme integriert worden. Nach § 29 SGB XII werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Sozialhilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen von den Kommunen erbracht, sofern die Ausgaben angemessen sind. Dies gilt nach § 22 SGB II auch für diese Ausgabenkategorie im Rahmen des Bezugs von Arbeitslosengeld II. Es fehlt aber eine Legaldefinition dessen, was unter „angemessen“ zu verstehen ist. Die angemessenen Ausgaben dürften jedoch mit der Familiengröße steigen.

Da noch nicht bekannt ist, wie viel die Kommunen im Jahr 2005 für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II ausgegeben haben, wird der Rückgang beim Wohngeld in diesem Jahr veranschlagt. Das sind 3,85 Mrd. € (siehe die Ausführungen zum Wohngeld in Nr. 10). Rechnet man vorsichtig ein Drittel davon dem Aufschlag für Familienmitgliedern zu, erhält man 1,3 Mrd. €.

4.16 Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sollen den Lebensunterhalt und die Kosten der Ausbildung decken, sofern die dazu erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen (§ 1 BAföG). Die Leistungen werden Schülern und Studenten gewährt, wobei es unterschiedliche Bedarfssätze für Schüler und Studenten gibt, die nach verschiedenen Ausbildungen gestaffelt sind und zudem berücksichtigen, ob der Jugendliche bei den Eltern lebt oder nicht. Die Zahlungen an Schüler sind ein Zuschuss, diejenigen an Studenten sind zur Hälfte ein Zuschuss, zur Hälfte ein Darlehen. Der BAföG-Höchstsatz liegt bei monatlich 466 € (§ 13 BAföG); als Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung kommen 55 € hinzu.

Auf die Bedarfssätze werden persönliches Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen der Eltern und des Ehepartners angerechnet, falls es Freibeträge übersteigt. Für verheiratete Eltern liegen die Freibeträge nach § 25 BAföG bei 1 440 € monatlich zuzüglich 435 € für jedes Kind.

Die Darlehensrückzahlung ist einkommensabhängig und nimmt Rücksicht auf die familiäre Situation. Ein Darlehen braucht nach § 18 a BAföG nicht zurückgezahlt werden, wenn das monatliche Einkommen des Darlehensnehmers 960 € nicht übersteigt, zuzüglich 480 € für den Ehegatten und 435 € für jedes Kind. Der Freibetrag für den Ehegatten wird um dessen eigenes Einkommen saldiert.

Die BAföG-Leistungen haben (ohne Darlehenskomponente) im Jahr 2004 1 432 Mill. € betragen (BMF 2005: 52). Im Jahr 2005 sind es 1 502 Mill. € gewesen (Deutscher Bundestag 2006: 7). Die BAföG-Leistungen werden zu 65 % vom Bund und zu 35 % von den Ländern finanziert (§ 56 BAföG).

4.17 Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz

Das Bundesversicherungsamt in Bonn zahlt während der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) Mutterschutzgeld von höchstens 210 € pro Monat (BMFSFJ 2005b: 34), sofern die angehende Mutter weder gesetzlich noch privat krankenversichert ist oder in der GKV familienversichert ist und sofern sie zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stand oder in Heimarbeit beschäftigt war.

Der Löwenanteil der Transfers während der Mutterschutzfrist wird von der GKV und von den Arbeitgebern bezahlt. Das Mutterschaftsgeld des Bundes beläuft sich auf jeweils 4 Mill. € in den Jahren 2004 (*Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2004 und 2005*: 998; *Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005*, Band 2, Kapitel 1502: 18).

4.18 Zuschüsse an familienpolitische Landesstiftungen

Die meisten Bundesländer bezuschussen familienorientierte Stiftungen. Zu nennen sind die Stiftungen „Familie in Not“ (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein), „Kinderland Baden-Württemberg“, „Hilfe für Mutter und Kind“ (Bayern), „Hilfen für Frauen und Familien“ (Mecklenburg-Vorpommern), „Hilfen für Familien in Not (Brandenburg), „Hilfen für Familien. Mutter und Kind“ (Sachsen) und „Nothilfe für die Familie, Hilfe für schwangere Frauen in Not“ (Thüringen).

4.19 Familienzuschläge im öffentlichen Dienst

Im Gegensatz zur privaten Wirtschaft ist die Entlohnung im öffentlichen Dienstrecht auch vom Familienstatus und von der Kinderzahl abhängig.

Arbeiter im öffentlichen Dienst erhalten neben dem Lohn einen kinderzahlabhängigen Sozialzuschlag. Nach dem ab dem 1. Mai 2004 gültigen Manteltarifvertrag für Arbeiter im öffentlichen Dienst beträgt der Sozialzuschlag bei einem Kind in den alten Bundesländern 90,57 € pro Monat (Landesamt für Finanzen, Bayern, Stichwort Sozialzuschlag) und in den neuen Bundesländern 83,87 pro Monat (Landesamt für Finanzen, Freistaat Sachsen, Stichwort Sozialzuschlag). Für jedes weitere Kind erhöht sich der Zuschlag um diesen Betrag. Ein Arbeiter mit sechs Kindern erhält also 543,42 € Sozialzuschlag. Auf diesen Sozialzuschlag wird in den alten Bundesländern in den Lohngruppen 1 bis 4 ein zusätzlicher Aufschlag in Höhe von 5,11 € für das erste Kind vorgenommen und in den neuen Bundesländern einer in Höhe von 4,73 €. Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind gibt es in den alten Bundesländern in den Lohngruppen 1, 1a und 2 25,26 €, in den Lohngruppen 2a, 3 und 3a 20,45 € und in der Lohngruppe 4 15,34 €. In den neuen Ländern sind es 23,64 €, 18,92 € und 14,19 € (ebenda).

Ortszuschläge für Angestellte im öffentlichen Dienst sollten, als sie eingeführt wurden, überdurchschnittlich hohe Lebenshaltungskosten an bestimmten Orten ausgleichen. Von diesem Ziel sind die Ortszuschläge von heute weit entfernt. Sie berücksichtigen vielmehr den Familienstand und die Kinderzahl. Es gibt einen Verheiratetenzuschlag, der zwischen den Vergütungsgruppen differiert und der in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch ausfällt. In Westdeutschland (Ostdeutschland) liegt der Verheiratetenzuschlag für die Vergütungsgruppen I bis II b bei 672,18 € (621,76 €), in den Vergütungsgruppen III bis V a/b bei 609,26 € (563,56 €) und in den Vergütungsgruppen Vc bis XX bei 575,03 € (531,90 €) (Werding und Hofmann 2005: 147). Zum Familienzuschlag kommen 90,57 € (83,78 €) Kinderzuschlag je Kind hinzu (ebenda). Ein verheirateter Angestellter in der höchsten Vergütungsgruppe erhält somit für seinen Familienstatus 945 € pro Monat. Zusätzlich zu dem Verheirateten- und Kinderzuschlag erhalten Angestellte in unteren Vergütungsgruppen so genannte Erhöhungsbeträge, die für die Gruppen VIII bis X für das erste Kind 5,11 € (4,73 €) betragen. Zweite und jede weitere Kinder werden höher prämiert. In den Vergütungsgruppen X bis IX b gibt es 25,26 € (23,64 €), in der Vergütungsgruppe IX a 20,45 € (18,92 €) und in der Vergütungsgruppe VIII 15,34 € (14,19 €) (ebenda).

Auch die Bezüge von Beamten hängen vom Familienstand und von der Kinderzahl ab. In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 beträgt der Familienzuschlag der Stufe 1, der einem verheirateten Beamten ohne Kinder gewährt wird, 100,24 € in West-, und 92,72 € in Ostdeutschland. Beamte in den übrigen Besoldungsgruppen erhalten 105,28 € (97,37 €). Der Familienzuschlag der Stufe 2 (verheiratet, 1 Kind) beläuft sich auf 190,29 € (176,02 €) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und in den übrigen auf 195,33 € (180,68 €) (Werding und Hofmann 2005: 148). Beim 2. Kind erhöht sich der Zuschlag um 90,09 € (88,30 €), beim dritten und jedem weiteren Kind steigt er um 230,58 € (213,29 €). Hinzu kommen Erhöhungsbeträge für untere Besoldungsgruppen. Sie belaufen sich in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 auf 5,11 € (4,73 €) für das erste Kind und für jedes weitere in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 25,26 € (23,64 €), in der Besoldungsgruppe A 4 auf 20,45 € (18,92 €) und in der Besoldungsgruppe A 5 auf 15,34 € (14,19 €).

Nach Auskunft des Bundesinnenministeriums sind im Bereich des Bundes Verheirateten- und Kinderzuschläge durch den am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst abgeschafft worden, die Kinderzuschläge werden übergangsweise als Besitzstand weiter gezahlt.

Im Sozialbericht 2005, den das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung im Jahr 2005 herausgegeben hat, sind die Familienzuschläge im öffentlichen Dienst für das Jahr 2003 mit 6 945 Mill. € beziffert (BMGS 2005c: 198). Demgegenüber hat das Bundesministerium des Inneren auf eine Anfrage hin nur 3 600 Mill. € genannt. Die eklatante Divergenz erklärt sich dadurch, dass sich die niedrigere Zahl nur auf die Beschäftigten der Gebietskörperschaften bezieht. Die familienstandsabhängigen Leistungen für die Beschäftigten von Bahn und Post, für die der Bund aufkommen muss, sind also ausgegrenzt. Auch die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage über Familienpolitik vom 27. Februar 2006 die niedrigere Zahl genannt (Deutscher Bundestag 2006: 6). Für das Jahr 2004 (2005) werden in dieser Arbeit auf der Basis der Daten des Sozialberichts familienorientierte Lohn- und Gehaltszuschläge in Höhe von 6 920 Mill. € (6 800 Mill. €) veranschlagt.

4.20 Witwen-/Witwergeld nach Beamtenversorgungsgesetz, das alternative Zahlungen nach Rentensplitting übersteigt

Das Witwen-/Witwergeld beträgt nach § 22 BeamtVG seit 1. Januar 2002 55 % des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Sofern die Ehe vor diesem Stichtag geschlossen worden ist und mindestens ein Ehegatte am 31. Dezember 2001 das 40. Lebensjahr vollendet hat, werden 60 % des Ruhegehalts gezahlt. Zu diesem Witwen-/Witwergeld gibt es einen Kinderzuschlag nach § 50 c BeamtVG, der die Senkung zum 1. Januar 2002 kompensieren soll. Einschließlich des Kindergeldzuschlags beträgt das Witwen-/Witwergeld mindestens 60 % des Ruhegehalts. Neben dem Witwen-/Witwergeld wird nach § 50 Abs. 1 BeamtVG der Differenzbetrag zwischen der Stufe 1 und der tatsächlichen Höhe des Familienzuschlags gezahlt.

Die Kinderkomponente des Witwen-/Witwergeldes ist in den in Abschnitt 4.19 angeführten Beträgen enthalten. Das durchschnittliche Witwengeld (Wit-

wergeld) hat nach Auskunft des Bundesministeriums des Inneren im Jahr 2005 bei 1 250 € (1 290 €) pro Monat gelegen.

Die Regelung des Witwen-/Witwergeldes ist analog zur Hinterbliebenenversorgung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestaltet. Insofern kann das Zahlenverhältnis, das zwischen dem Überhang der Hinterbliebenenrenten über die alternativen Zahlungen bei Rentensplitting und dem gesamten Rentenvolumen besteht – 2,38 % –, zur Schätzung des Überhangs der Hinterbliebenenpensionen herangezogen werden. Für das Jahr 2003 wird das Pensionsvolumen auf 35 786 Mill. € geschätzt (BMGS 2005 c: 198). Rechnet man für das Jahr 2004 (2005) mit Pensionszahlungen in Höhe von 36 000 Mill. € (36 250 Mill. €), so lässt sich der Betrag, der für Familienförderung aufgewendet wird, auf ungefähr 855 Mill. € (865 Mill. €) veranschlagen.

4.21 Waisengeld nach Beamtenversorgungsgesetz

Nach § 24 BeamtVG erhält ein Halbweise 12 % und ein Vollweise 20 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene bezogen hat oder das er bezogen hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. An durchschnittlichem Waisengeld werden nach Information des Bundesministeriums des Inneren 330 € pro Monat gezahlt. Bei 33 000 Empfängern von Waisengeld am 1. Januar 2004 (Statistisches Bundesamt, Online – Finanzen und Steuern, Versorgungsempfänger/innen) ergibt dies ein Volumen in Höhe von 130 Mill. €.

4.22 Kinderzuschläge nach Beamtenversorgungsgesetz

Neben dem Ruhegehalt nach § 14 BeamtVG hat ein pensionierter Beamter nach § 50 Abs. 1 BeamtVG Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem Familienzuschlag der Stufe 1 und dem tatsächlich gewährten. Ferner wird nach § 50 Abs. 4 BeamtVG eine jährliche Sonderzahlung für jedes Kind in Höhe von 25,56 € geleistet. Außerdem wird nach § 50 a BeamtVG für die Erziehung jedes Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist und dessen Erziehung dem Beamten zugeordnet wird, ein Kindererziehungszuschlag gewährt. Dieser entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem Rentenwert von 0,0833 Entgeltpunkten. Darüber hinaus gibt es nach § 50 b einen Kindererzie-

hungsergänzungszuschlag. Er wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Die Kinderzuschläge nach Beamtenversorgungsgesetz sind in den in Abschnitt 4.19 genannten Beträgen enthalten.

4.23 Familienkomponenten bei der Beihilfe

Ein lediger Beamter hat nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Beihilfevorschriften des Bundes (BhV), die mehrheitlich auch für die Länder gelten, einen Beihilfeanspruch in Höhe von 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen (Beihilfevorschriften des Bundes, Online). Für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten steigt der Erstattungssatz auf 70 %. Dieser Satz gilt auch für den Beihilfeberechtigten selbst, wenn sich dieser im Ruhestand befindet. Ein Kind des Beamten ist zu 80 % durch die Beihilfe abgesichert. Hat der Beamte 2 oder mehr Kinder im kindergeldberechtigten Alter, steht ihm auch während seiner aktiven Zeit ein Beihilfesatz von 70 % zu. Zu den Familienkomponenten bei der Beihilfe zählen auch die Beihilfeleistungen nach § 11 BhV im Falle der Schwangerschaft und Mutterschaft.

Im Jahr 2003 hat die Beihilfe Gesundheitsausgaben in Höhe von 9925 Mill. € getragen (BMGS 2005c: 198). Für das Jahr 2004 (2005) werden vorsichtig 10 075 Mill. € (10 225 Mill. €) veranschlagt, was einen deutlich flacheren Verlauf der Ausgaben als während der neunziger Jahre unterstellt. Rechnet man vorsichtig, dass 40 % der Ausgaben auf den Ehepartner, die Kinder und den Kinderaufschlag für den Beihilfeberechtigten entfallen, ergibt sich eine Familienkomponente in Höhe von 4030 Mill. € (4 090 Mill. €) für das Jahr 2004 (2005).

5 Realtransfers der Gebietskörperschaften

5.1 Tageseinrichtungen für Kinder

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege werden durch die §§ 22 bis 26 SGB VIII geregelt. In § 24 SGB VIII, der am 1. Januar 2005 geändert worden ist, ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

verankert, den der Bund mit der Neufassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetz ab 1. Januar 1996 jedem Kind zwischen dem dritten Lebensjahr und der Einschulung eingeräumt hat. In § 24 Abs. 2 SGB VIII werden auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, für Kinder, die jünger als drei Jahre sind, und für Schüler entsprechende Plätze in Tageseinrichtungen bereitzustellen. Sind Plätze knapp, werden diese bevorzugt an Kinder berufstätiger Eltern vergeben oder an solche Eltern, die einen Arbeitsplatz suchen. Mit diesen Rechtsnormen verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Auch soll „die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden“ (§ 22 SGB VIII).

Die Bund-Länder-Kommission (BKL) für Bildungsplanung und Forschungsförderung nennt in ihrem Bildungsfinanzbericht 2003/ 2004 ein gesamtes Ausgabevolumen der Gebietskörperschaften für Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit in Höhe von 11 654 Mill. € (BLK 2005c: 16). Davon entfallen auf die Gemeinden 62 %, auf die Länder 37 % und auf den Bund knapp 1 % (BLK 2005a: 16). Bringt man die Ausgaben für Jugendarbeit in Höhe von 927 Mill. € (BLK 2005c: 6) in Abzug, ergeben sich Aufwendungen für Kindertageseinrichtungen in Höhe von 10 727 Mill. € für das Jahr 2004. Im Jahr 2005 werden es wohl 12 227 Mill. € gewesen sein, weil das Anfang 2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) die Kommunen dazu verpflichtet hat, ab dem Jahr 2005 bis 2010 jährlich 1 500 Mill. mehr Mittel für Betreuungsplätze für die unter drei jährigen Kinder bereitzustellen. Bis zum Jahr 2010 ist die Schaffung von 230 000 zusätzlichen Plätzen in Kindertagesstätten, Krippen oder bei Tagesmüttern bzw. -vätern geplant (BMFSFJ 2005d).

5.2 Förderung von Jugend- und Jugendsozialarbeit und deren Einrichtungen

Zur Förderung der Entwicklung junger Menschen sind nach § 11 Abs. 1 SGB VIII Angebote zur Jugendarbeit bereitzustellen, die zur Übernahme von Mitverantwortung und zur Erprobung von Mitbestimmung anregen. Nach § 11 Abs. 3 zählen zur Jugendarbeit: „außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer und sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und techni-

scher Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugendberholung und Jugendberatung“. Öffentliche Träger der Jugendarbeit sind die Jugendämter, die die Planungs- und Gesamtverantwortung für jugendpolitische Initiativen tragen. Freie Träger sind der deutsche Bundesjugendring als Zusammenschluss von 23 Mitgliederorganisationen (wie z.B. deutsches Jugendrotkreuz, Bund der katholischen Jugend, Ring deutscher Pfadfinderverbände) und 16 Landesjugendringen mit 5,5 Mill. Mitgliedern (Wikipedia, freie Online – Enzyklopädie, Jugendarbeit).

§ 13 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet ferner die öffentliche Jugendhilfe zur Jugendsozialarbeit. Das ist die sozialpädagogische Hilfe, um junge Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind, ins menschliche Umfeld und ins Berufsleben zu integrieren.

Bund, Länder und Gemeinden haben im Jahr 2004 die Jugend- und Jugendsozialarbeit und deren Einrichtungen mit 927 Mill. € gefördert (BLK 2005c: 6). Für das Jahr 2005 werden 920 Mill. € veranschlagt.

5.3 Jugendhilfe (ohne Kindertagesstätten, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit)

Unter Jugendhilfe sind alle Leistungen freier und öffentlicher Träger zugunsten junger Menschen und deren Familien zu verstehen. Das fünfte Kapitel des SGB VIII widmet sich den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter und Landesjugendämter) und den freien Trägern. Funktionen der Jugendhilfe sind – neben der hier separat erfassten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – Hilfen zur Erziehung (u.a. Erziehungsberatung, Vollzeitpflege, sozialpädagogische Familienhilfe, Heimerziehung), Angebote zur Familienförderung (z.B. Beratung bei Trennung und Scheidung, Beantragung von Unterhaltsvorschuss), Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen, Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren und Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche.

Im Sozialbericht 2005 des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung ist für das Jahr 2003 für Jugendhilfe ein Betrag in Höhe von 17 876 ausgewiesen (BMGS 2005c: 198). Dieser Betrag dürfte im Jahr 2004 kaum gesunken sein, weil Scheidungen zunehmen. Allerdings müssen noch Ausgaben für Jugendarbeit und für Kindertagesstätten, die separat erfasst worden sind, in Abzug gebracht werden. In dieser Studie werden die Kosten für Jugendhilfe im engeren Sinne auf 6 200 Mill. € im Jahr 2004 veranschlagt. Für das Jahr 2005 werden ebenfalls 6 200 € einkalkuliert. An der Finanzierung sind die Kommunen, die Länder und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligt, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zahlungen der hinter ihnen stehenden Organisationen und Zuschüsse vom Staat finanziert werden.

5.4 Kostenloser Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen

Der kostenlose Besuch von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder bezuschusste Besuch von Schulen in privater Trägerschaft zählen zu den bedeutsamsten Fördermaßnahmen der Allgemeinheit zugunsten von Familien mit Kindern. Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung nennt für das Jahr 2004 geplante Ausgaben für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Höhe von 50 774 Mill. € (BLK, 2005b: 16). Davon entfallen 40 318 Mill. € auf die Länder und 9 454 Mill. € auf die Gemeinden. Im Jahr 2005 werden es wohl rund 50 700 Mill. € gewesen sein. Die Bundesregierung bezifferte in der Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage zur Familienpolitik am 27. Februar 2006 die Ausgaben für Schulen auf 44 500 Mill. € im Jahr 2002 (Deutscher Bundestag 2006: 8). In dieser Zahl sind die Ausgaben für berufsbildende Schulen nicht enthalten.

5.5 Lehrmittelfreiheit

Es obliegt den Ländern, darüber zu entscheiden, ob sie den Schülern vor allem Schulbücher kostenlos zur Verfügung stellen. Nach einer Schätzung einer SPD-Volksinitiative für Lehrmittelfreiheit in Niedersachsen kosten die Schulbücher pro Jahr und Kind 250 € (SPD – Volksinitiative). Nimmt man vorsichtig an,

dass die länderdurchschnittliche Zuschussquote nur 50 % beträgt, ergibt sich bei 12,39 Mill. Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen im Schuljahr 2004/2005 ein Fördervolumen in Höhe von rund 1 550 Mill. € (Statistisches Bundesamt, Online – Schulstatistik). Dieses Finanzvolumen für die Lehrmittelfreiheit geht nicht in die Summe ein. Der tatsächliche Betrag ist in den öffentlichen Ausgaben für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen enthalten.

5.6 Schülerbeförderung

Die lokalen Verkehrsunternehmen transportieren Schüler in der Regel zu verbilligten Tarifen und erhalten dafür von den Gemeinden Ausgleichszahlungen. Die Gemeinden ihrerseits erhalten Zuschüsse von den Ländern, wobei diese Zuschüsse stark differieren.

Nach den Angaben der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) haben sich die für das Jahr 2004 geplanten Ausgaben für Schülerbeförderung auf 478 Mill. € (BLK 2005c: 7) belaufen. Die Größenordnung verwundert, hat doch die BLK für das Jahr 2000 noch 3,3 Mrd. DM ausgewiesen (Rosenschon 2001: 26). Die Bundesregierung schätzte in der Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage zur Familienpolitik vom 27. Februar 2006, dass die Leistungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) und nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) „etwa 1 Mrd. € im Jahr“ betragen (Deutscher Bundestag 2006: 8). Hier werden für beide Jahre Zuschüsse für die Schülerbeförderung in Höhe von 1 Mrd. € veranschlagt.

5.7 Beratungsdienste

Auf kommunaler Ebene und auf Länderebene wird eine Fülle an Beratungseinrichtungen unterhalten oder gefördert, die in der Ehe-, Familien-, -Schwangeren-, Frauen-, Lebens-, Jugend- und Erziehungsberatung engagiert sind. Ferner gibt es diverse Familienverbände, -vereine und sonstige Einrichtungen für Familien, die von öffentlichen und privaten Sponsoren unterstützt werden. Im Zeitalter des Internet bieten die Anbieter ihre familienpolitischen Beratungsdienste auch online an. Wer etwa das Stichwort „Familie & Eltern“ im Branchenbuch von

<www.social-net.de> anklickt, stößt auf rund 60 Adressen. Hervorzuheben ist auch das globale Nachschlagewerk <www.familienhandbuch.de>.

5.8 Gebühren- und Preisnachlässe

Kreise, Städte und Gemeinden unterstützen Familien durch Gebührenerlass und Gebührenbefreiung, z.B. bei Wassergeld, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung und Energiekosten. Hinzu kommen Ermäßigungen auf Eintrittspreise oder kostenloser Eintritt bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen wie Schwimmbäder, Bibliotheken, Museen und Tiergärten. Auch gibt es Preisnachlässe für die Teilnahme an Kulturveranstaltungen wie Theater und Konzerten sowie Bildungsanstalten wie Volkshochschulkursen und Unterricht an Musikschulen. Ferner werden Zuschüsse zu Klassenfahrten gewährt und Nachlässe für Fahrten per Bus, Straßen-, S- und U-Bahn eingeräumt. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch die Elternbeiträge an die Kinderbetreuungseinrichtungen ganz oder teilweise von der jeweiligen Kommune übernommen. Während der Ferienzeit vergeben außerdem viele Gemeinden Ferienpässe oder Feriencards, die Kinder zur verbilligten Teilnahme an Freizeitprogrammen berechtigen.

Manche Städte vergeben so genannte Familienpässe, die mitunter auch als Familienkarte oder Stadtpass bezeichnet werden. So enthält etwa der Familienpass der Stadt Hamburg für 2005/2006 rund 200 geförderte Freizeitangebote. Der kommunale Familienpass wird mitunter ergänzt durch den Landesfamilienpass.

Ein weiterer Schwerpunkt kommunaler Familienpolitik liegt bei der Wohneigentumsförderung. Wichtige Instrumente sind die Gewährung von Preisnachlässen beim Erwerb von gemeindeeigenem Baugrund sowie bei der Grundstücksvergabe in Erbpacht und Bauhilfen durch die Vergabe zinsgünstiger Familiendarlehen.

Die familienpolitischen Aktivitäten der kommunalen Ebene dürften wohl ins Gewicht fallen. Gleichwohl gibt es keine Informationen über ihr Ausmaß. Deshalb kann hier kein Schätzwert präsentiert werden.

5.9 Studentenwohnraumförderung

Vor allem die Bundesländer fördern die Schaffung von Wohnraum für Studenten und die Instandsetzung älterer Studentenwohnheime. Ein Rechtsanspruch auf geförderten Wohnraum besteht nicht.

Die Bund-Länder-Kommission (BLK) für Bildungsplanung und Forschungsförderung weist in ihrem Bildungsfinanzbericht 2003/2004 für das Jahr 2004 einen Förderbetrag in Höhe von 55 Mill. € aus (BLK 2005b). Dieses Volumen wird auch für das Jahr 2005 angesetzt.

5.10 Kostenlose Hochschulausbildung

Die Finanzierung des Hochschulstudiums über Steuern statt über Gebühren ist zwar keine klassische Maßnahme der Familienpolitik, zumal es sich bei den Kindern um erwachsene Individuen handelt, die selbstverantwortlich entscheiden können. Die Maßnahme sei aber der Vollständigkeit halber nachrichtlich angeführt.

Um die reinen Bildungsausgaben im Hochschulsektor zu erfassen, sind die staatlichen Ausgaben für die Hochschulen um die Zahlungen der öffentlichen Haushalte an die Hochschulen für Forschung und Entwicklung zu kürzen. Anhaltspunkte für den Anteil der Bildungsausgaben an den Ausgaben für Hochschulen gibt es für das Jahr 2002. Laut Berechnungen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung haben die Hochschulen im Jahr 2002 9,1 Mrd. € für Forschung und Entwicklung erhalten (BLK 2005: 9), verglichen mit Gesamtausgaben der öffentlichen Haushalte für die Hochschulen in Höhe von 18,78 Mrd. €. Im Jahr 2004 sind Ausgaben für Hochschulen in Höhe von 18,43 Mrd. € geplant (BLK 2005b: 77). Nimmt man an, dass davon rund 52 % dem Ausbildungssektor zufließen, dann sind für die Jahre 2004 und 2005 Mittel für Ausbildungsförderung in Höhe von jeweils 9,6 Mrd. € zu verbuchen.

6 Familienpolitische Leistungen anderer Institutionen

6.1 Leistungen privater Arbeitgeber

In der Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage zur Familienpolitik am 27. Februar 2006 sind die Familienleistungen der privaten Arbeitgeber in der Abgrenzung des Sozialberichts für das Jahr 2004 mit 2205 Mill. € beziffert worden (Deutscher Bundestag 2006: 9). Dieser Betrag setzt sich in Anlehnung an die Unterpositionen des Sozialberichts 1997 (BMA 1998: 200 und 240) aus Familienzuschlägen auf den Lohn und aus Entgeltzahlungen bei Mutterschaft zusammen. Hinzu kommen sonstige Arbeitgeberleistungen für Werkskindergärten oder Zuwendungen bei Heirat und Geburt. Über die Höhe solcher Leistungen ist nichts bekannt. Ferner müsste untersucht werden, in welchem Maße den Unternehmen höhere Kosten entstehen, weil in Verbindung mit der Elternzeit ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit eingeräumt worden ist.

6.2 Familientickets der Deutschen Bahn AG

Die Deutsche Bahn begünstigt Familien durch so genannte Familientickets. Es ist nicht bekannt, inwieweit der Bund dadurch belastet wird und inwieweit die übrigen Fahrgäste höhere Preise zahlen müssen.

6.3 Leistungen der Kirchen für Kinder und Jugendliche

Nach Informationen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) haben die Ausgaben für Kindergärten im Jahr 2004 und im Jahr 2005 jeweils 1 568 Mill. € betragen (EKD 2004: 31; 2005: 31). Da die in Kindergärten erbrachten Leistungen nutzerfinanziert sind, werden sie nur nachrichtlich erwähnt.

Für die allgemeine Gemeindearbeit und übergemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat die evangelische Kirche in beiden Jahren jeweils 1 200 Mill. verausgabt (EKD 2004: 31; 2005: 31). Für die katholische Kirche wird ein Betrag in Höhe von 1 000 Mill. € geschätzt.

7 Das Gesamtvolumen familienpolitischer Maßnahmen

Die erfassten finanzpolitischen Maßnahmen des Staates zugunsten von Familien summieren sich auf ein Volumen in Höhe von rund 234 Mrd. € im Jahr 2005 (Tabelle 1). In dem ermittelten Betrag sind wichtige Positionen nicht enthalten. Es sind dies insbesondere Gebühren und Preisnachlässe, die auf kommunaler Ebene besonders bedeutsam sein dürften, Kinderkomponenten bei der Gewährung der Arbeitnehmersparzulage und der Wohnungsbauprämie, die Versorgung der Schwangeren mit Heil- und Hilfsmitteln, Vorteile aufgrund der rentenrechtlichen Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten und der Aufwertung von während der Kinderberücksichtigungszeit erworbenen Rentenanwartschaften. Wenn man berücksichtigt, dass nicht alle Positionen quantifiziert werden konnten und dass außerhalb des Staatshaushaltes Leistungen für Familien in Höhe von knapp 4 500 Mill. € erbracht werden, erscheint ein Gesamtvolumen in Höhe von 240 Mrd. € vorsichtig geschätzt. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) sind dies 10,7 % (Statistisches Bundesamt, Online – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen). Einschließlich der kostenlosen Hochschulausbildung werden knapp 11 % des Bruttoinlandsprodukts erreicht.

Wichtig erscheint der Hinweis, dass es sich bei dem hier ermittelten Finanzvolumen in Höhe von mindestens 240 Mrd. € um eine Bruttogröße handelt. Es ist unbekannt, wie hoch die Eigenfinanzierungsquote von Familien an den ihnen zugute kommenden Leistungen ist. Eine solche Schätzung des zu saldierenden Betrags muss einer separaten Studie vorbehalten bleiben.

Fraglich ist, wie das errechnete Finanzvolumen im Vergleich zu „amtlichen“ Zahlen ausfällt. In der Antwort auf die kleine Bundestagsanfrage zur Familienpolitik am 27. Februar 2006 hat die Bundesregierung eine Zahl zu den Familienleistungen veröffentlicht, die von der hier präsentierten Zahl, die teils auf Daten der Bundesregierung fußt, deutlich nach unten abweicht. Danach betragen die Familienleistungen (einschließlich jener privater Arbeitgeber) im Jahr 2004 nach Abgrenzung des Sozialbudgets 101 Mrd. € oder 4,5 % im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (Deutscher Bundestag 2006: 9). Eine Aufstellung der Posten, aus denen sich das Volumen zusammensetzt, wurde nicht präsentiert. Eine Zusammenstellung fehlt auch im Sozialbericht 2005 (BMGS 2005c), der

Tabelle 1:

Familienpolitische Maßnahmen in Deutschland in den Jahren 2004 und 2005 in Mill. €

	2004	2005
I. Familienpolitische Maßnahmen im Bereich der Steuergesetzgebung	71 614	69 479
1. Der Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG		
a) Kindergeld	34 507	34 669
b) Kinderfreibeträge	1 500	1 500
2. Kinderbetreuungskosten nach § 33 c EStG	131	131
3. Kinderkomponenten bei der Eigenheimförderung		
Kinderzulage	3 572	3 355
Kinderkomponente bei der Grundförderung	2 445	2 315
4. Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG	540	540
5. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b EStG	630	630
6. Unterhaltsfreibetrag nach § 33 a Abs. 1 EStG	120	120
7. Begrenztes Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG	420	420
8. Pflegepauschbetrag nach § 33 b Abs. 6 EStG	72	70
9. Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe nach § 33 a Abs. 3 EStG	300	300
10. Verminderte zumutbare Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG	650	650
11. Behindertenpauschbetrag nach § 33 b Abs. 5 EStG	900	900
12. Sonderausgabenabzug für Schulgeld nach § 10 Abs. 1 Nr.9 EStG	30	30
13. Abzugsfähigkeit der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags nach § 51 a EStG	995	1 000
14. Ermäßigte Einkommensteuer bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen nach § 35 a EStG	700	870
15. Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage nach § 85 EStG	73	200
16. Berücksichtigung der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG bei der Gewährung der Arbeitnehmersparzulage und der Wohnungsbauprämie	.	.
17. Abzugsfähigkeit der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG bei der Ermittlung der Kirchensteuer nach § 51 a EStG	980	980
18. Steuerfreiheit von Heirats- und Geburtsbeihilfen nach § 3 Nr. 15 EStG	40	40
19. Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25 UstG	.	.
20. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG	.	.
21. Ehegattensplitting nach § 32 a Abs. 5	23 000	20 750
22. Steuerfreiheit von Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 1 b EStG	.	.
23. Steuerfreiheit von Sozialleistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern nach § 3 Nr. 33 EStG	9	9

	2004	2005
24. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 67 EStG für die Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	.	.
25. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 67 EStG für Kinderzuschläge nach dem Beamtenversorgungsgesetz	.	.
26. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 67 EStG für Kinderzuschläge nach dem Soldatenversorgungsgesetz	.	.
II. Familienpolitische Maßnahmen in der Sozialversicherung	53 512	53 187
1. Maßnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung	32 426	32 390
a) Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder nach § 10 SGB V	25 000	25 000
b) Mutterschaftsgeld nach § 4 und § 6 MuSchG und § 200 RVO	598	590
c) Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 24 und § 41 SGB V	289	270
d) Leistungsansprüche für Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation, außer bei medizinischer Indikation (§§ 24 a, b SGB V) (ohne stationäre Ausgaben)	154	165
e) Leistungsansprüche für künstliche Befruchtung nach § 27 Abs. 1. S. 2 SGB V	.	.
f) Haushaltshilfe nach § 38 SGB V, nach § 199 RVO und nach § 54 SGB IX	189	185
g) Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V und bei spezifischen Situationen der Eltern nach § 44 SGB V	110	110
h) Häusliche Pflege nach § 198 RVO und § 25 KVLG	90	90
i) Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe nach § 196 RVO und § 23 KVLG	2 420	2 400
j) Versorgung der Schwangeren und Wöchnerinnen mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln nach § 196 Abs. 2 RVO/ § 23 Abs. 2 KVLG	.	.
k) Krankenhausbehandlung bei stationärer Entbindung nach § 197 RVO/ § 24 KVLG	1 716	1 720
l) Zuzahlungsbefreiungen und Verzicht auf Erhebung von Praxisgebühren	560	560
m) Beitragsbefreiung während des Bezugs von Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld nach § 224 Abs. 1 SGB V	1 300	1 300
n) Ermäßigter Beitragssatz für Studenten und Praktikanten nach § 245 SGB V	.	.
<i>Nachrichtlich:</i>		
o) Kinderuntersuchungen nach §§ 21, 22 und 26 SGB V	(378)	(360)

	2004	2005
2. Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung	9 815	9 615
a) Rentenzahlungen infolge der Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung nach § 56 SGB VI	(5 618)	(5 650)
b) Gewährung von Kindererziehungsleistungen nach §§ 294 – 299 SGB VI	(680)	(600)
c) Rentenrechtliche Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten nach § 57 SGB VI	.	.
d) Aufwertung von während der Kinderberücksichtigungszeit erworbenen Rentenanwartschaften nach § 70 Abs. 3 a SGB VI	.	.
e) Witwen- und Witwerrenten, die alternative Zahlungen nach Rentensplitting übersteigen	6 000	6 000
f) Zuschlag bei Witwen- und Witwerrenten für Kindererziehung nach § 78 a SGB VI		
g) Waisenrenten	915	915
h) Anteil von Müttern an der Rente nach Mindesteinkommen nach § 262 SGB VI (Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt)	2 900	2 700
3. Maßnahmen in der Arbeitslosenversicherung	2 846	2 827
a) Kinderkomponente beim Arbeitslosengeld nach § 129 Abs. 1 SGB III	700	700
b) Kinderkomponente beim Kurzarbeitergeld nach § 178 SGB III	16	10
c) Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach SGB III	35	35
d) Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen nach § 59 SGB III und berufsbildende Maßnahmen	995	1 082
e) Förderung benachteiligter Auszubildender nach § 242 SGB III	1 100	1 000
f) Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung		
4. Maßnahmen in der Gesetzlichen Pflegeversicherung	5 555	5 555
a) Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder bzw. Lebenspartner in der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 25 SGB XI	4 600	4 600
b) Beitragsfreie Mitversicherung von Kindern als Eckpfeiler der privaten Pflege-Pflichtversicherung nach § 110 SGB XI	420	420
c) Beitragserhöhung für Kinderlose nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz (KiBG)	350	350
d) Beitragsfreiheit während des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld nach § 56 Abs. 3 SGB XI	185	185

	2004	2005
5. Maßnahmen in der gesetzlichen Unfallversicherung	2 870	2 800
a) Beitragsfreier gesetzlicher Unfallschutz für Kinder, Schüler und Studenten in der Gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII	2 870	2 800
b) Mitversicherung von Ehepartnern in ausgewählten Berufszweigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 SGB VII	.	.
<i>Nachrichtlich:</i>		
c) Witwen- und Witwerrenten	(1 400)	(1 400)
d) Waisenrenten	(128)	(128)
III. Monetäre Transfers des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit familienpolitischem Bezug	35 531	39 911
1. Kindergeld nach § 1 BKKG	107	115
2. Kinderzuschlag nach § 6 a BKKG	–	103
3. Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	3 061	2 900
4. Ausgaben der Länder für Erziehungsgeld	290	245
5. Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten an die GRV nach § 177 SGB VI	11 843	11 715
6. Beiträge des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit während der Erziehungszeit	60	110
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	792	805
8. Zahlung an die Stiftung „Mutter und Kind“	92	92
9. Familienkomponente beim sozialen Wohnungsbau	.	.
10. Familienkomponente beim Wohngeld	1 750	450
11. Familienkomponenten bei der Sozialhilfe	3 790	3 780
12. Kinderkomponente bei der Arbeitslosenhilfe	375	–
13. Mehrbedarfzuschläge für Alleinerziehende beim Arbeitslosengeld II	–	420
14. Sozialgeld	–	4 485
15. Familienkomponente bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II	–	1 300
16. Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	1 432	1 502
17. Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz	4	4
18. Zuschüsse an familienpolitische Landesstiftungen	.	.
19. Familienzuschläge im öffentlichen Dienst	6 920	6 800
20. Witwengeld nach Beamtenversorgungsgesetz, die alternative Zahlungen nach Rentensplitting übersteigen	855	865
21. Waisengeld nach Beamtenversorgungsgesetz	130	130
22. Kinderzuschläge nach Beamtenversorgungsgesetz	.	.
23. Familienkomponenten bei der Beihilfe	4 030	4 090
IV. Realtransfers der Gebietskörperschaften	69 683	71 102
1. Tageseinrichtungen für Kinder	10 727	12 227
2. Förderung von Jugend- und Jugendsozialarbeit und deren Einrichtungen	927	920

	2004	2005
3. Jugendhilfe (ohne Kindertagesstätten, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit)	6 200	6 200
4. Kostenloser Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen	50 774	50 700
5. Lehrmittelfreiheit	(1 550)	(1 550)
6. Schülerbeförderung	1 000	1 000
7. Beratungsdienste	.	.
8. Gebühren- und Preisnachlässe	.	.
9. Studentenwohnraumförderung	55	55
<i>Nachrichtlich:</i>		
10. Kostenlose Hochschulausbildung	(9 600)	(9 600)
V Belastungen des Staatsbudgets insgesamt	230 304	233 679
VI Familienpolitische Leistungen anderer Institutionen		
1. Leistungen privater Arbeitgeber	2 205	2 250
2. Familientickets der deutschen Bahn AG	.	.
3. Gemeindeförderung und übergemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	2 200	2 200
VII Insgesamt	234 709	238 129
<i>Nachrichtlich:</i>		
Einschließlich kostenlose Hochschulausbildung	244 309	247 729
. = Keine Daten verfügbar.		

wegen der vorgezogenen Bundestagswahl ohne Tabellenanhang erschienen ist. Deshalb müssen die Positionen im Funktionsbereich „Ehe und Familie“ aus dem Sozialbericht 2001 für den Vergleich herangezogen werden (Tabelle 2).

Vergleicht man die amtlichen Zahlen mit den hier präsentierten, so fällt auf, dass (mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes) die familienpolitischen Aktivitäten der fünf Sozialversicherungsträger nicht erfasst werden. Diese Leistungen summieren sich für das Jahr 2005 auf über 53 Mrd. € (Tabelle 1). Ferner fehlen die Ausgaben für den kostenlosen Schulbesuch (knapp 51 Mrd. €) und die Zahlungen des Bundes an die GRV für Kindererziehungszeiten (knapp 12 Mrd. €). Weiterhin sind die im Sozialbericht ausgewiesenen Steuerdaten um knapp 10 Mrd. € niedriger als die hier veranschlagte Zahl. Die in dieser Arbeit erfassten Geldtransfers der Gebietskörperschaften sind – ohne die Zahlungen des Bundes an die GRV für Kindererziehungszeiten – um 9 Mrd. € höher als jene der Bundesregierung. Da nicht bekannt ist, welche Maßnahmen das vormalige Bundes-

ministerium für Arbeit und Sozialordnung unter die sonstigen Maßnahmen subsumiert hat, kann aber nicht identifiziert werden, welche Positionen innerhalb der übrigen Geld- und Realleistungen der Gebietskörperschaften zugunsten von Familien in der amtlichen Aufstellung fehlen.

Tabelle 2:

Leistungen im Funktionsbereich „Ehe und Familie“ nach dem Sozialbericht 2001 für das Jahr 2001 (Mrd. €)

Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub	0,6
Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft	1,5
Erziehungsgeld	3,9
Kindergeld	0,1
Familienleistungsausgleich	31,9
Waisenrenten	1,2
Familienzuschläge öffentlicher und privater Arbeitgeber	7,9
Weitere Steuermaßnahmen	28,0
Ausbildungsförderung	0,7
Jugendhilfe	17,1
Familienleistungen der Sozialhilfe	2,8
Sonstige Leistungen	3,1
Zusammen	98,8

Quelle: BMA (2001: 229).

8 Abschließende Bemerkungen

Familienpolitische Maßnahmen des Staates in Höhe von mindestens 240 Mrd. € jährlich – diese Summe mag relativ hoch erscheinen. Wenn man sie am Bruttoinlandsprodukt relativiert, dann sind es immerhin knapp 11 %. Allerdings wären mit Blick auf die Entlastung der Familien die Kosten der Kindererziehung ein geeigneterer Relativierungsmaßstab. Aktuelle Schätzungen darüber sind nicht verfügbar, so dass ein solcher Vergleich hier nicht angestellt wurde. Ferner muss beachtet werden, dass es sich bei der Zahl um eine Bruttogröße handelt. Aufgelistet wurden alle geleisteten Zahlungen und Einnahmeverzichte der öffentlichen Hand zugunsten von Familien unabhängig davon, wer sie finanziert. Und das sind vermutlich zu einem guten Teil die Familien selbst in ihrer Rolle als Steuer- und Beitragszahler. Insofern ist jede die Familien begünstigende Leistung teil-

weise eine Zahlung von Mutters oder Vaters rechter Tasche in die linke auf dem Umweg über die Kassen des Staates. Leider fehlen empirische Studien über den Selbstfinanzierungsanteil von Familien an den ihnen zugute kommenden Leistungen.

Das hier ermittelte Finanzvolumen familienpolitischer Maßnahmen erscheint im Vergleich zu amtlichen Zahlen relativ hoch. Es wurde versucht, ein möglichst umfassendes Bild zu zeichnen. Über die Einbeziehung des einen oder anderen Postens mag man streiten, etwa weil keine ausdrückliche familienpolitische Begründung dahinter steht und die Leistungen Familien „per Zufall“ zugute kommen. So mag die kostenlose Schulausbildung primär bildungspolitisch begründet sein. Sie kommt aber Familien zugute. Und dies war das Auswahlkriterium für diese Aufstellung.

Insgesamt sind knapp 100 Kategorien an familienpolitischen Maßnahmen identifiziert worden. Man kann also nicht behaupten, die Familienpolitik sei ein Stiefkind im Kanon staatlicher Fürsorge. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, dass die finanziellen Nöte von Familien bei zahlreichen staatlichen Entscheidungsträgern auf den verschiedenen föderalen Ebenen Anlass für Fördermaßnahmen gewesen sind. Dass dabei ein beinahe undurchschaubarer Flickenteppich von Leistungen mit letztlich nicht geklärten Gesamtwirkungen im Hinblick auf die Ziele der Familienpolitik herausgekommen ist, hängt sicher mit dem Motiv der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit zusammen, das kennzeichnend für die deutsche Finanzpolitik ist. Umso dringender erscheint eine Evaluierung familienpolitischer Maßnahmen. Entsprechende Bemühungen des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind zu begrüßen. Die hier präsentierte Zusammenstellung will einen Beitrag dazu leisten, indem sie für mehr Transparenz in diesem wichtigen Politikbereich sorgt.

Bei der Evaluierung der bisherigen Maßnahmen sollten aber nicht nur die finanzpolitischen Leistungen des Staates für Familien einbezogen werden, sondern alle Regulierungen und ordnungsrechtlichen sonstigen Maßnahmen, die dem Gründen von Familien im Wege stehen. So wäre eine Fundamentalreform des Arbeitsmarktes wohl eine bessere Familienpolitik als die Aufstockung der einen oder anderen Familienkasse um einen marginalen Betrag. Ein anderes Beispiel ist die Flexibilisierung der Ladenöffnungs- und Schlusszeiten, die helfen würde, Berufstätigkeit und Mutterrolle besser zu vereinbaren. Familienpoli-

tisch kontraproduktiv dürfte ferner der Interventionismus im Bereich der Sozialversicherung wirken, verunsichert er doch junge Leute im Hinblick auf die künftighin zu erwartenden Einkommen als Existenzgrundlage für eine Familie. In jedem Fall sind den öffentlichen Haushalten enge Grenzen gesetzt, so dass einer Effizienzsteigerung im bestehenden System der Vorrang einzuräumen ist gegenüber zusätzlich gewährten Familienleistungen.

9 Literaturverzeichnis

- Arbeitnehmerkammer Bremen. Verfügbar unter: http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/01_aktuell/ticker/2005/2005_08_25_tabellen2.pdf. Zugriff am 23. März 2006.
- Beihilfevorschriften des Bundes. Verfügbar unter: <http://www.beihilferecht.de/beihilferecht/beihilfedesbundes>. Zugriff am 28. Februar 2006.
- Beske, F. und T. Drabinski (2004). *Zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Politische Entscheidungen 1977–2004 und andere Tatbestände*. Kiel.
- BLK (Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung) (2005a). Bildungsfinanzbericht. Heft 131 II, Tabellenteil A. Verfügbar unter: http://www.blk-bonn.de/papers/heft131_tabellenteil_a.pdf. Zugriff am 21. Februar 2006.
- BLK (Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung) (2005b). Bildungsfinanzbericht. Heft 131 II. Tabellenteil B. Verfügbar unter: http://www.blk-bonn.de/papers/heft131_tabellenteil_b.pdf. Zugriff am 24. Februar 2006.
- BLK (Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung) (2005c). Bildungsfinanzbericht 2003/2004. Die aktuelle Entwicklung. Verfügbar unter: <http://www.blk-bonn.de/papers/heft131-I.pdf>. Zugriff am 21. Februar 2006.
- BMA (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) (Hrsg.) (1998). Sozialbericht 1997. *Bundestagsdrucksache* 13/10142 vom 17. März. Bonn.
- BMA (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) (Hrsg.) (2001). Sozialbericht 2001. Verfügbar unter: <http://www.dbsh.de/Sozialbericht.pdf>. Zugriff am 14. März 2006.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (Hrsg.) (2001). Kindbezogene staatliche Leistungen. Volks- und finanzwirtschaftliche Berichte. Fakten zur Finanzwissenschaft. *Monatsbericht* 4/2001. Berlin
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (Hrsg.) (2003). *Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuerergünstigungen für die Jahre 2002–2004 (Neunzehnter Subventionsbericht)*. Berlin.

- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (Hrsg.) (2005). Darstellung der geltenden Familienförderung. *Monatsbericht* 9/2005: 45–52.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (Hrsg.) (2005). Pressemitteilung 127. Verfügbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_02/nn_3792/DE/Aktuelles/Pressemitteilungen/2005/2005221105__PM127neu.html. Zugriff am 18. Januar 2006.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (Hrsg.) (2006). Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2003–2006 (zwanzigster Subventionsbericht). Verfügbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Service/Downloads/Abt__I/0603151a1002,templateId=raw,property=publicationFile.pdf
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.) (2005a). Familienpolitisch relevante Regelleistungen und Steuerermäßigungen in der Bundesrepublik. Verfügbar unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/regelleistungen-steuererm_C3_A4_C3_9Figungen-deutsch,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf. Zugriff am 20. Januar 2006.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.) (2005b). Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-23682-Broschure-Mutterschutzgesetz,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>. Zugriff am 20. Januar 2006.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.) (2005c). Online-Information über Muttergenesungswerk. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=17474.html>. Zugriff am 23. Januar 2006.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.) (2005d). Kinderbetreuung. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/Familie/kinderbetreuung.html>. Zugriff am 21. Februar 2006.
- BMG (Bundesministerium für Gesundheit) (2006a). Online – Versicherte der sozialen Pflegeversicherung nach Versicherten und Geschlecht. Verfügbar unter: http://www.bmg.bund.de/cln_041/nn_601068/SharedDocs/Download

/DE/Themenschwerpunkte/Pflegeversicherung/Informationen/07-Versicherte_der_sozialen_PV_nach_Versichertengruppen_und_Geschlecht_-pdf-2249,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/07. Zugriff am 13. Februar 2006.

BMG (Bundesministerium für Gesundheit) (2006b) Online – Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung. Verfügbar unter: http://www.bmg.bund.de/cln_041/nn_601068/SharedDocs/Download/DE/Themenschwerpunkte/Pflegeversicherung/Informationen/ZahlenFakten04-pdf-2247,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/ZahlenFakten04-pdf-2247.pdf. Zugriff am 13. Februar 2006.

BMGS (Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung) (Hrsg.) (2005a). Endgültige Rechnungsergebnisse der GKV 2004. Verfügbar unter: http://www.bmg.bund.de/nn_601092/DE/Datenbanken-Statistiken/Statistiken-Gesundheit/Gesetzliche-Krankenversicherung/Finanzergebnisse/finanzergebnisse-node,param=.html__nnn=true. Zugriff am 25. Januar 2006.

BMGS (Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung) (Hrsg.) (2005b). Vorläufige Rechnungsergebnisse der gesetzlichen Krankenversicherung nach der Statistik KV 45 (1.–4. Quartal 2005). Verfügbar unter: http://www.bmg.bund.de/DE/Datenbanken-Statistiken/Statistiken-Gesundheit/Gesetzliche-Krankenversicherung/Finanzergebnisse/finanzergebnisse-node,param=Links.html__nnn=true#oben. Zugriff am 25. Januar 2006.

BMGS (Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung) (Hrsg.) (2005c). *Sozialbericht 2005*. Berlin.

BMGS (Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung) (Hrsg.). Online-Information über neue Zuzahlungs- und Finanzierungsregeln. Verfügbar unter: http://www.die-gesundheitsreform.de/themen_az/tabellen/zuzahlung/index.html. Zugriff am 31. Januar 2006.

BMGS Online-Servicethema: Frauen im Ruhestand – Die Witwenrente. Verfügbar unter: http://www.die-rente.info/print/104_112.php.

Bundesagentur für Arbeit (a). Online. Quartalsbericht zum 4. Quartal 2004. Verfügbar unter: <http://www.bundesagentur-fuer-arbeit.de/vam/vamController/CMSConversation/anzeigeContent?navId=42042&docId=66150&rqc=5&ls=false&ut=0>. Zugriff am 9. Februar 2006.

Bundesagentur für Arbeit (b). Online. Quartalsbericht zum 4. Quartal 2005. Verfügbar unter: http://www.bundesagentur-fuer-arbeit.de/content/de_DE/hauptstelle/a-01/importierter_inhalt/pdf/BA_QB_0405_060120_HE.pdf. Zugriff am 9. Februar 2006.

Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005. Band 2. Berlin.

Bundesverfassungsgericht (1992). Entscheidung vom 7. Juli. *BVerfGE* 87: 1–48.

Bundesverfassungsgericht (1996). Entscheidung vom 12. März. *BVerfGG* 94: 241–267.

Bundesverfassungsgericht (2001). Entscheidung vom 3. April 2001. *BvG* 24/95: 1–72.

Deutscher Bundestag (2006). *Drucksache* 16/771 vom 27. Februar. Berlin.

EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) (2004). *Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben*. Verfügbar unter: http://www.ekd.de/download/broschuere_2004_internet.pdf. Zugriff am 22.2.2006.

EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) (2005). *Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben*. Verfügbar unter: http://www.ekd.de/download/broschuere_2005_internet.pdf. Zugriff am 22. Februar 2006.

Halfmann, F. (2004). Verfügbar unter: <http://www.kirchensteuern.de/Texte/Kirchenfinanzierung.htm#Zur%20Kirchensteuer>. Zugriff am 13. Januar 2006.

Haushaltsplan 2006/2007 des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Verfügbar unter: http://www.fm.mv-regierung.de/doksystem/hhplan0607/ep110_060118.pdf. Zugriff am 22. Februar 2006.

Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2004. Berlin.

Hillmoth, B. (2000). Familienförderung 2000. Teil 1. *INF: die Information über Steuer und Wirtschaft* 54 (3): 65–70.

Lampert, H. (1996) *Priorität für die Familie: Plädoyer für eine rationale Familienpolitik*. Soziale Orientierung 10. Berlin.

Landesamt für Finanzen, Bayern. Verfügbar unter: http://www.bfd.bayern.de/info/info_monatsl/2004/monatsl_sozialzus_2004_05_01.htm. Zugriff am 24. Februar 2006.

- Landesamt für Finanzen, Freistaat Sachsen. Verfügbar unter: http://www.lff.sachsen.de/bezuegestelle/an/service/Tabellen_Arbeiter/SozialZ_Ost_ab010504.pdf. Zugriff am 24. Februar 2006.
- Landeshaushaltsplan 2005/2006 des Freistaates Sachsen.* Verfügbar unter: http://www.smf.sachsen.de/media/pdf/haushalt/landeshaushalt_2005_2006/einzelplan_08_2005_2006.pdf. Zugriff am 22. Februar 2006.
- Landeshaushaltsplan 2006/2007 des Landes Thüringen.* Verfügbar unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tfm/haushalt/haushalt_0607/08_bp.pdf. Zugriff am 22. Februar 2006.
- Online-Datenbank für Sozialpolitik. (b). Verfügbar unter: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tabellen_gesundheit.shtml#Pflege. Zugriff am 13. Februar 2006.
- Online-Datenbank für Sozialpolitik. (a) Verfügbar unter: http://sozialpolitik-aktuell.de/tabellen_gesundheit.shtml#Strukturmerkmale. Zugriff am 2. Februar 2006.
- Online-Rentenlexikon. Verfügbar unter: <http://www.sozialgesetzbuch.de/rententips/lexikon/index.php?index=2102>. Zugriff am 8. Februar 2006.
- Online-Steuerlexikon. Verfügbar unter: http://www.steuerlexikon-online.de/Altersvorsorge_Zulage.html. Zugriff am 17. Januar 2006.
- Regelbetragsverordnung 2005. Online verfügbar unter: <http://www.treffpunkt-eltern.de/article.php?sid=334>. Zugriff am 15. Februar 2005.
- Regelsatzverordnung für Sozialhilfe, wirksam ab 1. Januar 2005. Online verfügbar unter: <http://www.sozialhilfe24.de/regelsatzverordnung.html>. Zugriff am 27. Februar 2006.
- Rosenschon, A. (2001). Familienförderung in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme. Kieler Diskussionsbeiträge 382. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Schratzenstaller, M. (2001). Familienpolitik in Deutschland – Aktuelle Probleme und Reformvorschläge. Vortrag vom 6. Dezember 2001 im Rahmen der Gender-Vorlesungsreihe „Sozialpolitik und Geschlechterverhältnisse“. Verfügbar unter: <http://www.uni-koeln.de/organe/gleichstellungsbeauftragte/Schratzenstaller.PDF#search='Schratzenstallerfamilienpolitik'>. Zugriff am 18.1.2006.

- Spangenberg, U. (2005). Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren. Arbeitspapier 106. Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.
- SPD – Volksinitiative Lehrmittelfreiheit in Niedersachsen. Verfügbar unter: <http://fit.visselhoevede.de/spd/aktuell/Initiative/>. Zugriff am 22. Februar 2006.
- Staatshaushalt des Landes Bayern für das Haushaltsjahr 2005/2006*. Verfügbar unter: http://www.stmf.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2005/haushaltsplan/epl10.pdf. Zugriff am 22. Februar 2006.
- Staatshaushaltsplan Baden-Württemberg 2005/2006*. Verfügbar unter: <http://www.statistik-bw.de/shp/2005%2D06/index.htm>. Zugriff am 22. Februar 2006.
- Statistisches Bundesamt (2003). *Statistisches Jahrbuch 2003*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2005). *Statistisches Jahrbuch 2005*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. Online. www.destatis.de.
- Steuerschätzung vom November 2005. Verfügbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Steuern/Steuerschaetzung__einnahmen/Ergebnis__der__Steuerschaetzung/001__Nov__05,templateId=raw,property=publicationFile.pdf - Zugriff am 13. Januar 2006.
- Steuerschätzung. Interne Unterlagen vom März 2006.
- Stolz, U., und C. Rieckhoff (September 2005). Aktuelle Ergebnisse der zulagengeförderten Altersvorsorge – Erste statistische Auswertungen der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen. *Die Angestelltenversicherung* 52: 409 – 416.
- SVR (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2005). *Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen. Jahresgutachten 2005/2006*. Im Netz verfügbar unter: <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de>. Zugriff am 31. Januar 2006.
- VdAK (Verband der Angestelltenkrankenkassen) (2005). Gemeinsames Rundschreiben zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft vom 23. Februar 2005. Verfügbar unter: <http://www.vdak.de/leistungen/>

leistungen_mutterschaft.pdf#search='%C2%A7%20195%20RVO'. Zugriff am 25. Januar 2006.

Werding, M. (2001). *Familienpolitik für junge Familien: Wirkungen des „Familiengeld“-Konzepts der CDU/CSU-Bundestagsfraktion*. München.

Werding, M., und H. Hofmann (2005). *Die fiskalische Bilanz eines Kindes im deutschen Steuer- und Sozialsystem*. München.

Wikipedia, freie Online-Enzyklopädie. Verfügbar unter: <http://de.wikipedia.org>.
Diverse Zugriffe.